

Report

Verbandspublikation und
Informationsmagazin
des Interessenverbands

Unterhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V. · Sulzbacher Straße 31 · 90489 Nürnberg · Verlag ISUV/VDU e.V.

Der übersexuelle Mann – ein Unterhaltszahler

Abänderung von Entscheidungen

Gerecht oder gerächt?

Kauspat

Birationale Beziehungen

Scheidung beim Notar

Infos und Tipps für Betroffene

Bundesdelegierten-
versammlung

Mitteilungen und Meinungen

Veranstaltungen

Medienspiegel

Leserforum

Kaleidoskop



Neuer

Bundesvorstand

Neue ISUV-Foren: www.isuv.de

wieder einmal geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende – und was für eins!

Im Jahre 2005, das nun seine letzten Schnauer tut, haben wir wirklich eine Menge erleben dürfen oder mitmachen müssen:

- 1 eine **alte Bundesregierung**, die von den Demoskopen totgesagt worden war und schließlich darum bat, nicht mehr das Vertrauen ausgesprochen zu bekommen,
- 2 was uns Bürger zu den Urnen zwang und – durch das Votum, welches wir dann insgesamt abgegeben haben – schließlich doch eine ursprünglich von allen Seiten zunächst verteufelte **Große Koalition** bewirkte und das „Ins-Amt-Treten“ einer **neuen** Bundesregierung unsäglich erschwert hat,
- 3 nicht ohne im Verlauf des Wahlkampfes die seit vielen Jahren bekannten, bei allen politischen Richtungen beliebten **Lippenbekenntnisse** in Sachen Familienpolitik hervorzubringen, die dann hinterher meistens nichts mehr wert sind,
- 4 mit vieler Mühe und gegen Widerstände erarbeitete und vorbereitete **gesetzliche Reformvorhaben**, im Unterhaltsrecht, im Versorgungsausgleich, in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit u.a., die dann doch durch die Änderung der parlamentarischen Gegebenheiten einen kleinen Schritt zu kurz gerieten und, trotz der Wohlverhaltenszusagen von allen Seiten, nun mit einiger Mühe erst wieder in „Fahrt gebracht“ werden müssen.
Die Forderung nach einer baldigen Umsetzung der ja mit unserer Mitwirkung erarbeiteten Reformvorstellungen haben wir jedoch keineswegs aufgegeben.

Es ist zu hoffen, dass die Bekundungen der politischen „Großkopften“, uns in absehbarer Frist doch wieder eine funktionierende und handlungsfähige Regierung „bescheren“ zu wollen, die unser Land wirklich in mancherlei Hinsicht dringend nötig hat, nicht bis zum Fest der Bescherung brauchen, ihre Zusagen zu erfüllen.

In „ISUV-Land“ aber bildete wie in jedem ungeraden Jahr den kalendermäßigen, krönenden Abschluss des Jahres die **Bundesdelegiertenversammlung** in Nürnberg am 12. 11. 2005, zu der der Bundesvorstand in den Reportausgaben Nr. 103 und 104 und mit Einzeleinladungen die im Jahre 2005 gewählten und gemeldeten Delegierten eingeladen hatte.

Solche Anlässe legen immer wieder Zeugnis für die funktionierende **innere Demokratie** unseres Verbandes ab.

Es ist bei dieser Gelegenheit nicht zu übersehen, dass sich in den Jahren 2005 und 2007 für die Führungspositionen des Verbandes eine gewisse Verjüngung vollzieht (und ja logischerweise auch vollziehen muss), wenngleich diese erst später stattfindet als geplant und leider weniger „Jugend“ bringt als erhofft. Immer wieder appelliert deshalb der Bundesvorstand an die Mitglieder, sich zur Verfügung zu stellen, Solidarität und die Bereitschaft zu zeigen, in den Bezirks- und Kontaktstellen und anderen Gremien mitzuarbeiten, um die



Kontinuität im Verband zu wahren – die Kritik an den „alten Recken“ tut es allein nicht.

Der **neu zusammengesetzte Bundesvorstand** möchte sich auch an dieser Stelle für das klare Wahlergebnis, den erteilten Auftrag und das wiederum bewiesene Vertrauen der Delegierten bedanken.

Die **wesentlichen Ergebnisse der BuDelVers** werden Ihnen nach Vorliegen des vom Registergericht genehmigten Protokolls hoffentlich in der nächsten Ausgabe im März 2006 vorgestellt werden können.

Außerdem wird der Bundesvorstand das Jahr 2006 dazu zu nutzen haben, die durch die derzeitigen politischen Umstände ins Stocken geratene Überarbeitung des Grundsatzprogramms wieder aufzunehmen und abzuschließen, die Strukturen des Verbandes zu überprüfen, das neue Konzept Aktivenschulung zu etablieren u.a.m.

In der **Klausurtagung 2005** haben wir den Bezirks- und Kontaktstellenleitern bereits unsere Arbeit an der Homepage, an den Foren und der UDB vorgeführt.

Wir machen hier weiterhin gute Fortschritte und werden den Tagungsteilnehmern bei der **Klausurtagung im Jahre 2006** – dieses Mal wiederum in Gersfeld – den Übergang zur Community präsentieren und ihnen auch (wieder) praktische Beteiligung und Erfahrungen vermitteln.

Beide Redaktionen, Report und Homepage, sind nicht nur Träger wesentlicher Leistungen des Verbandes, sondern auch weiterhin ständig bemüht, ihre jeweiligen Leistungssegmente zu verbessern.

Der neu zusammengesetzte Bundesvorstand hofft, dass Sie auch dieses Jahr gut überstanden haben, alle seine Mitglieder wünschen Ihnen vor allem **ruhige und stressfreie Weihnachtsfeiertage**, für Ihre jeweiligen Vorhaben gut verwendbares Weihnachtswetter und den sprichwörtlichen **guten Rutch** (bitte aber nicht unbedingt zu wörtlich nehmen!) in ein **glückliches und erfolgreiches 2006**.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bundesvorstand

Michael Salchow

Zum Titelbild



Unser Titelbild zeigt den neuen ISUV-Vorstand. Wie gehabt, bleibt zwar Michael Salchow Vorsitzender des Verbandes und Rosemarie Rittinger ist weiterhin Schriftführerin, aber es kamen auch zwei Neue und lösten zwei Altgediente ab, die freiwillig ausschieden. Neu im Vorstand ist Hans-Dieter Schmidt, der den langjährigen Schatzmeister Peter Wehr ablöst. Schmidt leitete vorher über lange Jahre die Bezirksstelle Bremen. Ebenfalls neu im Vorstand ist Norbert Funke, der Richard Weiler ablöst. Funke leitete lange Zeit die Bezirksstelle Bochum und war zum Schluss Landesbeauftragter für NRW-Ost. Funke übernimmt die Organisation und Betreuung der Kontakt- und Bezirksstellen. Beide neuen BUVO-Mitglieder sind ISUV-Urgesteine und kennen den Verband von innen. JL

62% der Kinder

Wie das Statistische Bundesamt zum Tag der deutschen Einheit mitteilt, lebten von den insgesamt rund 2,2 Millionen minderjährigen Kindern in Ostdeutschland 62% bei Ehepaaren, 22% bei Alleinerziehenden und 16% bei einer nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Eher traditionell geprägt ist die Situation in Westdeutschland: Mit 81% wurden mehr als vier Fünftel der rund 12,5 Millionen westdeutschen Minderjährigen bei einem Ehepaar groß; 14% wuchsen bei allein erziehenden Müttern oder Vätern und 5% bei einer Lebensgemeinschaft auf. Das zeigen die Ergebnisse des Mikrozensus, der größten jährlichen Haushaltsbefragung in Europa, vom März 2004.

Dennoch zeichnet sich eine gemeinsame Entwicklung ab: Minderjährige Kinder werden immer häufiger bei Al-

leinerziehenden und Lebensgemeinschaften groß, das heißt sie wachsen – in West- wie in Ostdeutschland – immer seltener bei Ehepaaren auf: Im früheren Bundesgebiet ging der Anteil der Minderjährigen bei Ehepaaren 2004 gegenüber 1996 um fünf Prozentpunkte, in den neuen Ländern und Berlin-Ost sogar um 13 Prozentpunkte zurück. Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Kinder bei Alleinerziehenden im Westen um drei, im Osten um sieben Prozentpunkte. Der Anteil der Minderjährigen bei Lebensgemeinschaften stieg in diesem Zeitraum in Westdeutschland um zwei und in Ostdeutschland um sechs Prozentpunkte.

Weitere Ergebnisse des Mikrozensus 2004 zu den Lebensformen der Bevölkerung: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2004/mikrozensus2003b.htm> JL

81%

Einstieg zur Absetzbarkeit von Besuchskosten?

Das Sozialgericht Dresden (Az.: S 23 AS 982/05 ER) hat möglicherweise ein „bahnbrechendes“ Urteil gefällt. Geklagt hatte ein Mann – Verdienst 1245,- € – aus Dresden, der in Karlsruhe einen sechsjährigen Sohn aus erster Ehe hat. Um ihn sehen zu können, beantragte er nach dem Hartz-IV-Gesetz Zuschüsse für die Bahnfahrten nach Karlsruhe und die anfallenden Übernachtungskosten in Höhe von 170,- € monatlich. Die zuständige Arbeitsgemeinschaft lehnte sein Begehren ab. Er zog vors Sozialgericht,

das entschied: Die Ausübung des Umgangsrechts sei ein so genannter unabweisbarer Bedarf (§ 23 SGB II). Schließlich sei das Umgangsrecht mit dem eigenen Kind verfassungsrechtlich geschützt. Er müsse sich aber bemühen, die Fahrtkosten so gering wie möglich zu halten, etwa mit Spartarifen der Bahn oder Mitfahrgelegenheiten.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Sollte er rechtskräftig werden, könnte dies der Einstieg für die Absetzbarkeit von Besuchskosten sein. JL

Nr. 106

Dezember 2005/4

106

Der übersexuelle Mann	4
Scheidung beim Notar	5
Abänderung von Entscheidungen	7
Steuerliche Neuerungen in 2006	11
Ist in anderen Kirchen Scheitern erlaubt?	12
Unterhalt binationale Ehen	14
Hausrat	15

Gerecht oder gerächt?	16
	17
	20
	21
	22
Bundesdelegiertenversammlung	23
Berichte – Veranstaltungsprogramm der Bezirksstellen	25
Infos und Tipps nicht nur für Geschiedene	35
	38
	39
	40

Hoffen Sie auch eine Lösung?

Direkt 0911 217545

<http://www.isuv.de>

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV / VDU e.V.
 Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.5.2002)
 Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg
 Tel. 09 11/55 04 78, 09 11/53 56 81, Fax 09 11/53 30 74, info@isuv.de,
 Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Straße 31
 Bankverbindung: Sparda-Bank Nürnberg e.G., BLZ 760 905 00, Kto.-Nr. 602 213
 Redaktion: ISUV / VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, report@isuv.de
 Redakteur: Josef Linsler, j.linsler@isuv.de
 Mitarbeiter: Bachem, Becker, Gerlinde Bäuschelein, Dr. Braune, Brenning, Budak, Claus, Jutta Dawenter, Dunker, Irmgard Endries, Ernst, Erdmann, Evers, Edith Frank, Funke, Gailer, Hanesch, Dr. Hartleit, Heinzl, Judith Hofmann, Hofmann, Hoelbe, Hupfer, Kaiser, Dr. Kunz, Dr. Irmgard Langbein, Daniela Leopold, Gerlinde Leyh, Linsler, Marten, Dr. Brigitta Martensen, Marx, Mittermüller, Molz, Nowotni, Otto, Pabst, Peine, Sybille Pohl, Monika Ritz, Roth, Uta Ruetten, Rixe, Salchow, Schmidt, Schmitt, Schneider, Birgit Schreiber-Katzlirsch, Wegmann, Weidinger, Weiler, Zimmermann
 Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, report@isuv.de
 Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion. **Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.**
 Layout: Walter Typografie & Grafik GmbH, 97084 Würzburg
 Druck: Böhrer Druck, 97084 Würzburg
 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

© ISUV 2005

Der übersexuelle Mann – ein Unterhaltzahler?

Der Macho und der Softie haben längst ausgedient, und auch der Metrosexuelle ist nicht mehr gefragt. Trendforscher haben jetzt ein neues Männer-Ideal entdeckt.

Als die Trendforscher Marian Salzman, Ira Matathia und Ann O'Reilly im Jahre 2003 den Metrosexuellen entdeckten, lösten sie damit einen weltweiten Medienrummel aus. In ihrem neuen Buch „The Future of Men“ verabschieden sie sich vom Metrosexuellen und propagieren stattdessen schon wieder ein anderes Männerbild: den Übersexuellen. Dieser immer schnellere Wechsel von Schlagworten und Erklärungen ist eine Reaktion auf die unübersehbare Krise des männlichen Rollenverständnisses, das schon seit Jahren Unterhaltzahler plagt, wenn sie den Lebensstandard sichern, wenn sie Ernährer spielen sollen, obwohl sie nach der Scheidung keine Gegenleistung mehr erhalten.

Bei allen „Experten“ gilt der Mann seit einiger Zeit als Relikt: Sein Machtanspruch beruht nur noch darauf, dass er sich am in der Vergangenheit zusammengerafften Reichtum festkrallt. Das einzige Produkt sei, das er auf dem Markt der Paarbeziehungen anbieten könne, seine Sexualität, auf die die meisten Frauen angeblich nicht verzichten möchten.

Da gibt es Defizite, die tief blicken lassen. Es sind wieder einmal Statistiken, die es an den Tag bringen: Weltweit leben Männer ungesünder als Frauen, sie sterben früher, trinken mehr, sie begehen mehr Verbrechen, sie morden häufiger und werden auch häufiger ermordet. Tatsächlich klagen viele Unterhaltzahler wegen Krankheiten. Inzwischen ist es auch amtlich: Nicht wenige – Frauen und Männer – macht die Scheidung krank. Am meisten leiden unbestritten diejenigen, die Unterhalt zahlen müssen. Schließlich wird von ihnen Solidarität in einer unsolidarischen Gesellschaft verlangt. Wenn das nicht Ausgangspunkt für eine Lebenskrise ist?

Die Krise des gemeinen Mannes geht einher mit einem Raumgewinn der Frauen: Traditionell brauchten sie den Mann als Beschützer, Ernährer und zur Fortpflanzung. Doch seit nicht mehr täglich mit Überfällen von Mongolen oder Wikingern zu rechnen ist, reicht ihnen der Schutz, den Polizei und die zivilisierte Gesellschaft bieten. Und seitdem die moderne Technologie schiere Muskelkraft in vielen Berufen überflüssig gemacht hat, haben Männer ihren größten Wettbewerbsvorteil auf dem Arbeitsmarkt eingebüßt. Je mehr Frauen einen Beruf ausüben, desto weniger brauchen sie einen Ernährer. Und bald könnten die Fortschritte der Biotechnik den Mann auch als Erzeuger überflüssig machen. Der bienenfließige Mann, ungebraucht als Partner, nur

gebraucht als Zahlemann, Unterhaltzahler kennen das.

Sofern es überhaupt eine Veränderung in der Breite gab, die Männer haben auf die Zerstörung der alten Rollenbilder höchst unterschiedlich reagiert. Ein Teil spielte in den letzten Jahrzehnten mit Lebenspraktiken, die bisher den Frauen vorbehalten waren: Erst entdeckten die „Softies“, dass Männer auch Gefühle haben. Der Kampf vieler Väter um ihre Kinder zeigt nicht erst in den letzten Jahren, sondern spätestens seit der Scheidungsreform, dass Männer Gefühle haben, insbesondere den Kindern gegenüber. Diese Gefühle sind so intensiv, dass sie gar eine Scheidung überleben.

Dann wurde der „Metrosexuelle“ die Sensation des jungen Jahrtausends: ein Mann, der mehr Schuhe besitzt als seine Freundin und mehr Sonnenbrillen als Elton John. Er geht zum „Stylisten“ und zur Maniküre. Er rasiert sich nicht nur das Gesicht, sondern benutzt Enthaarungswachs sogar an Stellen, die sich „richtige“ Männer früher noch nicht einmal gewaschen haben. Er besitzt mehr Kosmetikprodukte, als in einen altmodischen Badezimmerschrank passen, und er will sie auch gar nicht darin verstecken. Er empfindet Boutiquen nicht mehr als Folterkeller. Allerdings bleibt Derartiges vielen Unterhaltzahlern verschlossen. Die Boutique ist für sie eine Folterkammer, erinnert sie doch daran, was möglich wäre, wenn ..., aber nicht möglich ist, weil ...

Er kann sogar aus einem leeren Külschrank Meeresfrüchtersotto mit Ingwer und Thymian herbeizaubern. Und er ist trotzdem nicht schwul. Diese bedeutungsschwangeren Worte wollen wir im Interesse aller Unterhaltzahler nachklingen lassen.

Doch all diese männlich-narzisstischen Identitätskrisen blieben immer beschränkt auf eine schmale Schicht städtischer Trendsetter. Die große Mehrheit der unmodernen Männer reagierte hingegen mit einer grotesken Überbetonung traditioneller Attribute. Nach dem Motto: „Wenn schon meine Bedeutung schrumpft, dann sollen wenigstens meine Muskeln, meine Autos und die Brüste der Frauen immer größer werden.“ Das ist zwar sehr wohl gesprochen, aber für einen Unterhaltzahler nicht mehr als Stoff, aus dem die Träume sind ...

Noch vor 30 Jahren war das Wort „Macho“ hierzulande fast unbekannt. Body-Building war irgendwie schwul. Das hat sich komplett geändert. Deshalb klaffen heute die Wünsche von Männern und Frauen weiter auseinander als je zuvor: Bei einer US-Studie stellten sich die befragten Studenten den männlichen Idealkörper grundsätzlich mit zehn bis 15 Kilo mehr Muskeln vor, als es die Studentinnen taten. Die Autoren von „The Future of Men“ stellen fest: Junge Männer im Westen haben eine völlig fehlgeleitete Idee davon, wie sie aussehen sollten.

Als Ausweg aus all diesen Problemen haben Marian Salzman & Co. ein neues Konzept erdacht: Die Zukunft, so behaupten sie, gehöre dem „Übersexuellen“. Damit bezeichnen sie eine Gattung, die die Attraktivität traditioneller Männlichkeit auf harmonische Weise mit Eigenschaften und Vorlieben verbindet, die lange Zeit den Frauen vorbehalten waren. „Übersexuelle“, so schreiben sie, „sind die attraktivsten Männer ihrer Generation. Sie sind im höchsten Grade selbstsicher (aber keine Widerlinge), maskulin, stylish und wollen kompromisslose Qualität in allen Lebensbereichen.“ „Kompromisslose Qualität in allen Lebensbereichen“. Das klingt gut und ist sicher gut, aber das muss sich ein Unterhaltzahler erst einmal leisten können.

Verglichen mit dem in seiner eigenen Eitelkeit gefangenen Metrosexuellen, was sich ja bekanntlich ein Unterhaltzahler gar nicht leisten konnte, legt der Übersexuelle mehr Wert auf Beziehungen. Schließlich soll die neue Beziehung ja immer besser laufen als die Alte.

Er ist kein Sensibelchen, aber auch kein Egomane. Er kleidet sich nicht gut, um anderen zu gefallen, sondern weil es ihm gefällt, und er achtet dabei mehr auf einen überzeugenden persönlichen Stil, als den Moden hinterherzuhecheln. Er geht gern einkaufen, aber er tut es zielgerichtet, denn er hat Besseres zu tun, als sein Leben in Boutiquen zu verträdeln.

Der aufmerksame Leser merkt: Der neue Mann ist der alte – nur weiser. Er begriff die Zerstörung der klassischen Rollenmodelle nicht als Bedrohung, sondern als Chance. Er will nicht „seine weibliche Seite erkunden“, aber er verachtet auch all die Zurückgebliebenen, die glauben, es sei unmännlich, zu kochen, Windeln zu wechseln, sich zu pflegen und eine Frau als gleichberechtigte Partnerin anzusehen. Wenn der Übersexuelle eine Familie gründet, möchte er viel Zeit mit den Kindern verbringen. Nicht weil er sich dem Druck des Feminismus beugt, sondern weil er glaubt, dass es für die Kinder besser ist, wenn sie ihren Vater nicht nur 15 Minuten am Tag sehen, was ja bei der Reform des Kindschaftsrechtes 1998, als es den Übersexuellen noch gar nicht gab, ein schlagendes Argument für die gemeinsame elterliche Sorge und einen erweiterten Umgang war.

Das Problem, das Salzman & Co. mit ihrem Übersexuellen haben, ist allerdings nicht zu übersehen. Ihnen fehlt ein überzeugender „Poster-Boy“ für ihre Thesen – so wie es der Fußballer David Beckham für den Metrosexuellen war. Der Übersexuelle bleibt also vorerst, was schon Nietzsches Übermensch war: mehr ein Ideal, das es anzustreben gilt und das heute schon von vielen Unterhaltzahlern annähernd erreicht wird.

J. Linsler

Der Leitartikel basiert auf einem Artikel erschienen am Mi., 5. 10. 2005, in „DIE WELT“.

zur Reform

des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

„Scheidung beim Notar?“

Der Referentenentwurf zum FGG-Reformgesetz (nachfolgend E genannt) setzt den beabsichtigten Umbruch im Familienrecht fort und wird wohl trotz der anhaltenden politischen Turbulenzen in der nächsten Legislaturperiode realisiert werden. Deshalb muss der Verband ISUV/VDU hier besonders, insbesondere auch im Interesse seiner Mitglieder – siehe die Überschrift – anpassen und tätig werden.

Der Entwurf enthält eine vollständige Neukodifizierung des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens. Er soll als neues, sog. Stammgesetz das bisherige FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898) und das Buch 6 der Zivilprozessordnung (Verfahren in Familiensachen) ablösen. Der Entwurf ist derzeit noch nicht vollständig, es ist beabsichtigt, noch weitere Bereiche in den Referentenentwurf einzuarbeiten (Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 17. 8. 2005, Geschäftszeichen: 3800/9-1-R5 443/2005), so dass eine abschließende Stellungnahme des Verbandes noch nicht erforderlich ist, von hier aus aber zum gegebenen Zeitpunkt natürlich vorgelegt werden wird.

Bereits jetzt ist aber eine Kommentierung dessen, was auf die Betroffenen zukommen wird, insbesondere die Kritik an dem vorliegenden Entwurf (vergleiche die Überschrift) dringend erforderlich.

Der Entwurf soll nämlich neben einem allgemeinen Teil (Buch 1) eine Neuregelung des familiengerichtlichen Verfahrens (Buch 2) enthalten – die übrigen Bestimmungen sind im Zusammenhang mit der geplanten Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrensrechts von untergeordnetem Interesse.

Mit der Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens wird beabsichtigt, die Bedeutung des personalen Grundkonfliktes aller familiengerichtlichen Verfahren zu betonen

und konfliktvermeidende sowie konfliktlösende Elemente zu stärken (Seite 230 E), so z.B. durch

- Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung
- Erleichterung der einverständlichen Scheidung bei kinderloser Ehe
- Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktion eines Verfahrensorgans (künftig: Verfahrensbeistand)
- effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Herausgabe und zu Umgangsregelungen
- Einführung eines einstweiligen Rechtsschutzes, der hauptsacheunabhängig ist, und einverständliche Lösungen erleichtert,
- Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

Soweit die Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung beabsichtigt ist, können wir dem Entwurf nur zustimmen, dies ist das Interesse der Mitglieder des Verbandes ISUV/VDU und wird von uns schon jahrelang so gehandhabt, wenn dies nur irgend möglich ist.

Ein besonderes Problem versteckt sich hinter der geplanten „Erleichterung der einverständlichen Scheidung bei kinderloser Ehe“.

Dies ist die sog. „Scheidung durch den Notar“, das vereinfachte Scheidungsverfahren nach § 143 E.

Danach soll die Entscheidung (über die Ehescheidung, künftig Beschluss, nicht mehr Urteil) im vereinfachten Scheidungsverfahren ergehen, wenn

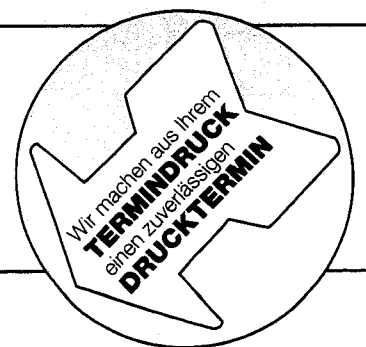
- 1. gemeinschaftliche Kinder nicht vorhanden sind,
- 2. der Antragsteller mit der Antragschrift vorlegt
 - die notariell beurkundete Erklärung beider Ehegatten, dass sie das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen,
 - einen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung (Vergleich, notarielle Vereinbarung),
 - oder eine notariell beurkundete Vereinbarung über die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht,
 - einen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung oder eine wirksame Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehenwohnung und am Hausrat und
 - außer der Folgesache Versorgungsausgleich weitere Folgesachen nicht anhängig sind.

Dies bedeutet, dass eine Scheidung **ohne** Rechtsanwalt beantragt bzw. durchgeführt werden kann, denn nach § 130 Abs. 1 S. 1 E müssen sich die Ehegatten vor dem Familiengericht in Ehesachen und Folgesachen durch einen bei einem Amts- und Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt **nicht im vereinfachten Scheidungsverfahren**, § 143 E (§ 130 Abs. 1 S. 1 E). Dies heißt nichts anderes, als dass bei kinderlosen Ehen ein Rechtsanwalt nicht mehr beauftragt werden muss, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Referentenentwurf ist der Ansicht, dass der Schutz des wirtschaftlichen (und vielleicht auch intellektuell) schwächeren Ehegatten durch die Belehrungs- und Prüfungspflichten des Notars und durch den gerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatz gewährt sei. Der Entwurf ist insoweit lebensfremd und nicht frei von Rechtsfehlern. Denn es wird übersehen, dass Notare eine Rechtsberatung, wie sie von Rechtsanwälten geliefert wird, nicht leisten und nicht leisten können. Eine individuelle Beratung mit dem Hinweis auf Vor- und Nachteile von gewollten Regelungen findet beim Notar regelmäßig **nicht** statt. Ebenso wenig eine Überprüfung einer evtl. zur notariellen Beurkundung vorgelegten Unterhaltsvereinbarung. Wenn nun die Begründung des Entwurfs (Seite 241) meint, dass durch die Einschaltung von Notaren „unklare oder gar unwirksame Vereinbarungen“ vermieden werden könnten, so kann, ich zitiere, der auf Familienrecht spezialisierte

BÖHLER  **GMBH**

VERLAG  

Seilerstraße 10 · 97084 Würzburg
 Telefon 09 31-6 34 31 und 6 51 69
 Telefax 09 31-61 17 84



Prospekte · Flyer · Plakate (bis 70 x 100 cm) · Broschüren · Zeitschriften · Kataloge · Bücher · Ein- und Mehrfarbendruck · Mailings · Postauslieferung

Rechtsanwalt, dem ständig unklar formulierte oder schlicht und einfach unvollständige, weil schlecht durchdachte notarielle Vereinbarungen vorgelegt werden, über dieses Argument nur milde lächeln (Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 5. 9. 2005 zum Referentenentwurf.) Diesem Zitat kann ich mich aus eigener Praxis nur anschließen.

Denn allzu oft hat auch zumindest eine Partei, und zwar regelmäßig die schwächere, überhaupt nicht verstanden, welche Regelungen ein von ihr unterschriebener Vertrag enthält bzw. – nicht weniger selten – war etwas anderes gewollt, aber im Beurkundungstermin wurde einfach nicht mehr nachgefragt. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts ist z.B. auch deshalb notwendig, um den richtigen Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages (Versorgungsausgleich, Stichtag!) zu bestimmen. Die Einigung über güterrechtliche Ansprüche ist nicht in § 142 E aufgenommen worden, obwohl der Zugewinnausgleich oft ein Hauptproblem der gesamten Ehescheidung ist, der in den seltensten Fällen durch Urteil entschieden werden kann, sondern durch Vereinbarung geregelt wird, bei der der Rat und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt dringendst erforderlich sind.

Dies gilt auch für die Folgesache Versorgungsausgleich, in der nach dem Referentenentwurf keine anwaltliche Vertretung erforderlich sein soll, wenn die einverständliche Scheidung über § 143 E durchgeführt wird. Wer soll über die Probleme des Versorgungsausgleichs beraten oder die Empfehlungen zur Hinzuziehung eines Rentenberaters erteilen? Der Notar macht dies nicht. Wie soll gegebenenfalls über die Nichtdurchführung des Versorgungsausgleichs beraten und entschieden werden? Wie soll im Übrigen beraten werden, ob die vorgelegte Vereinbarung zum Unterhalt – gegebenenfalls Verzicht – angemessen und rechtswirksam ist? Der Notar tut dies nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehört gerade das Unterhaltsrecht zum Kernbereich des Familienrechts. Wie sollen nicht beratene Parteien, insbesondere die wirtschaftlich unterlegene Partei, abschätzen können, ob die von ihnen vorgeschlagene Vereinbarung angemessen und/oder rechtswirksam ist?

Man hat wirklich den Eindruck, dass hier auf Kosten der Rechtsuchenden – auch dies sind die Parteien eines Ehescheidungsrechtsstreits – Kosten eingespart werden sollen, und zwar insbesondere bei Prozesskostenhilfefahrten. Dies kann nicht der Sinn einer Reform sein.

Der Referentenentwurf schlägt demgegenüber auch durchaus sinnvolle Regelungen vor, denen näher getreten werden kann.

So soll das sog. „Große Familiengericht“ eingeführt werden, §§ 278 ff. E. Dies bedeutet nicht eine Ausweitung der Richterstellen, sondern eine Erweiterung der Kompetenz.

Familien­sachen sind nach dem Entwurf auch Verfahren, die im Zusammenhang mit der Beendigung eines Verlöbnisses stehen,

die aus der Ehe herrührenden Ansprüche, Ansprüche zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Partnern oder zwischen einem solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe, die aus einer Lebenspartnerschaft herrührenden Ansprüche, Ansprüche zwischen Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche oder aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche.

Hierzu gehören weiter nicht nur Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, sondern auch aus der Auflösung eines Gesamtschuldnerverhältnisses zwischen den Ehegatten (gemeinsam aufgenommenes oder unterzeichnetes Darlehen!) oder auch die Ansprüche von oder gegen Schwiegereltern bei der Rückforderung von unbenannten Zuwendungen oder Ansprüche aus der Auseinandersetzung von gemeinsamen Vermögen, z.B. Auseinandersetzung eines im hälftigen Miteigentum beider Parteien bestehenden Grundeigentums, die gegenwärtig vor den Landgerichten anhängig gemacht werden müssten, die nun in Familiensachen nicht befasst sind.

Eine wesentliche – und zu begrüßende – Änderung sieht der Referentenentwurf bei der einstweiligen Anordnung (§§ 53 ff. E) vor. Es soll nun die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache bzw. der Eingang eines diesbezüglichen Gesuchs auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (bisher § 620 a Abs. 2 S. 1 ZPO) nicht mehr Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung sein.

Die Großeltern verlangen den Umgang mit ihrem Enkelkind während der Sommerferien, der ihnen von der Mutter verweigert wird. Das Umgangsrecht der Großeltern ergibt sich aus der Bestimmung des § 1685 Abs. 1 BGB. Wenn die Zeit drängt, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich. Nach bisherigem Recht kann die einstweilige Anordnung nicht gesondert beantragt werden, sondern muss gleichzeitig ein Hauptsacheverfahren – regelmäßiger Umgang der Großeltern mit dem Kind – anhängig gemacht werden. Es müssen also zwei Rechtsstreitigkeiten geführt werden mit gesondert abzurechnenden Gebühren (und Gerichtskosten). Dies entfällt nach dem Referentenentwurf.

An den vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelungen ist neu, dass die örtliche Zuständigkeit für Unterhaltssachen, die minderjährige Kinder betreffen, künftig auch für die privilegierten Volljährigen im Sinne von § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB (volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, so lange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden) gelten soll, § 244 Abs. 1 Ziff. 2 E. Dieser Regelung kann zugestimmt werden.

In Hausrats­sachen soll zukünftig eine Präklusion vorgesehen werden, § 214 Abs. 2 E. Dies bedeutet, dass nach fruchtlosem Ablauf einer Fristsetzung zur Angabe von Hausrats-

gegenständen-etc. Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn nicht ein Entschuldigungsgrund vorliegt. Dies wird deshalb vorteilhaft sein, weil es in Hausratsangelegenheiten keine Verjährungsfristen gibt und sich Hausrats­sache oft quälend lange hinziehen (können).

Die Rechtsmittel werden vereinheitlicht. Es soll künftig nur noch die sofortige Beschwerde geben, § 53 E, einzulegen innerhalb einer Notfrist von **einem Monat**, § 67 Abs. 1 S. 1 E, und **in Abänderung des bisherigen Rechts** bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, § 67 E.

Eine Frist zur Begründung der Beschwerde besteht nach dem Gesetz, soweit ersichtlich, nicht, die Beschwerde „soll“ begründet werden, § 68 Abs. 1 E.

Eine wesentliche Änderung ist, soweit dem Entwurf zu entnehmen ist, dass die **Rechtsbeschwerde**, § 73 E, nur statthaft ist, wenn das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug diese in dem Beschluss zugelassen hat, § 73 Abs. 1 E.

Ein Rechtsbehelf gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde) ist nach dem Entwurf nicht vorgesehen, es soll das bisherige Übergangsrecht (§ 26 Ziff. 9 EG ZPO) zum endgültigen Recht werden. Dem kann nicht zugestimmt werden, denn auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann regelmäßig kein Einfluss genommen werden, so dass die Oberlandesgerichte insoweit in ihrer Entscheidung frei von der Kontrolle einer übergeordneten Instanz sind.

Insgesamt fasst der Referentenentwurf, der mit Begründung derzeit 518 Seiten umfasst, viele bereits jetzt geltende Verfahrensregelungen zusammen und normiert Regelungen, die bereits jetzt üblicher-Gebrauch sind (Vergleiche!), er versteckt aber ein wesentliches Element, nämlich die Scheidung ohne Rechtsanwalt nach Beurkundung von fragmentarischen Regelungen beim Notar, § 143 E, so genanntes vereinfachtes Scheidungsverfahren, ohne hiermit den Betroffenen zu helfen. Offensichtlich sollen hiermit nur **Kosten gespart** werden, denn der Antragsteller benötigt dann keine Prozesskostenhilfe mehr oder nur noch für die Gerichtskosten, weil ja kein Anwalt mehr erforderlich ist (§ 130 Abs. 1 S. 2 E). Die Kosten des Notars müssen die Beteiligten selbst zahlen – hierfür gibt es keine Prozesskostenhilfe, es handelt sich ja nicht um einen Prozess. Der Staat spart in doppelter Hinsicht Ausgaben auf Kosten der betroffenen Parteien, die über mögliche Folgen ihrer beabsichtigten Ehescheidung nicht hinreichend belehrt werden – können.

Dies ist kein Plädoyer für die Rechtsanwaltschaft, sondern ein Plädoyer für qualifizierte Beratung und Hilfe durch kompetente Vertreter, und dies sind nun einmal die Rechtsanwälte – die Mitglieder unseres Verbandes wissen dies.

*Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Braune,
Rechtspolitischer Sprecher des ISUV*

Folgendes Schreiben erreichte uns von unserem Mitglied. Wir nehmen es zum Anlass einer Serie zum Versorgungsausgleich.

Das Unterhaltsrechtsreformgesetz ist ja nun leider wegen der aktuellen politischen Entwicklung erstmal liegen geblieben. Das wird man bedauern, weil insbesondere die veränderte Rangfolge bei vielen endlich für mehr Gerechtigkeit gesorgt hätte. Andererseits bleibt – auch für ISUV und seine Aktiven – noch viel zu tun. Ich denke da besonders an den Versorgungsausgleich. Nur die wenigsten machen sich darüber in ihrem „jugendlichen“ Alter Gedanken. Schade, denn

viele können durch den Versorgungsausgleich und die damit verbundene Einkommensteuerregelung unter das Existenzminimum rutschen. So weit ersichtlich, hat sich bisher lediglich die CDU-Bundtagsabgeordnete Granold mit dieser Problematik ein wenig beschäftigt. Insofern wäre es – nicht nur hier – wünschenswert, am Ball zu bleiben. Der Unterzeichner wünscht sich Gleichgesinnte, damit der Versorgungsausgleich in seiner jetzigen Form keinen Bestand hat.

Unser Mitglied sucht auch Kontakt zu anderen Betroffenen: Rudolf Friedrich Skerhut, Säulenstraße 37, 82008 Unterhaching

Mit der nachstehenden Darstellung wollen wir eine Reihe über besondere Probleme des Versorgungsausgleichs beginnen, nach der die Auswirkungen von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich mit Näherrücken bzw. Eintritt des Renten-/Pensionsalters aktuell und dringend werden.

Mit der Regelung des § 10 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) wird der Zweck verfolgt, Grundrechtsverletzungen zu verhindern, die eintreten können, wenn der auf der Grundlage von Fiktionen und Prognosen über die Höhe künftiger Leistungen durchgeführte Versorgungsausgleich das Ziel einer Halbteilung des wirklichen Wertes des ehelichen Versorgungs Vermögens (BGH, FamRZ 1996, S. 93) verfehlt (vgl. z.B. BVerfG 87, S. 348). Der Gesetzgeber hat damit die Möglichkeit einer **Totalrevision der früheren Entscheidung** (BGH, FamRZ 1990, S. 276) auf der Grundlage der wahren Sach- und Rechtslage und unter Berücksichtigung auch gegenläufiger Entwicklungen auf Seiten beider Ehegatten eröffnet.

Das Familiengericht (und nur dieses) ändert auf Antrag seine rechtskräftige Versorgungsausgleichsentscheidung entsprechend ab, wenn

- ein in dem Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht, oder
- ein in der abzuändernden Entscheidung als verfallbar behandeltes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil es unverfallbar war oder nachträglich unverfallbar geworden ist,
- ein von der abzuändernden Entscheidung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassenes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil die für das Anrecht maßgebende Regelung eine solche Begründung bereits vorsah oder nunmehr vorsieht,

§ 10 a Abs. 1, Ziff. 1–3 VAHRG.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung findet eine Abänderung nur statt, wenn

- sie zur Übertragung oder Begründung von Anrechten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuän-

dernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte wesentlich abweicht oder

- durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit erfüllt wird und
- sie sich voraussichtlich zu Gunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 % des Wertes der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte, mindestens jedoch 0,5 % des auf einen Monat entfallenden Anteils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgrenze (§ 18 SGB IV) übersteigt.

Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger, § 10 a Abs. 4 VAHRG. Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem einer der Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hat oder der Verpflichtete oder seine Hinterbliebenen aus einer auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigten oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhalten, § 10 Abs. 5 VAHRG.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist für die Regelung des Versorgungsausgleichs das z.Zt. der Entstehung geltende Versorgungsrecht anzuwenden, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen auch das ehezeitlich erworbene Versorgungsrecht umfasst. Danach sind auch Gesetzesänderungen dann zu berücksichtigen, wenn das Ehezeitende zeitlich vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, die noch im Verfahren der Beschwerde eintreten kann, liegt, unabhängig davon, ob sie zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Versorgungsanspruches führen. Durch die Berücksichtigung von bis zur Entscheidung eingetretenen Änderungen durch gesetzliche Neuregelungen wird nach der Rechtsprechung erreicht, dass die Regelung des Versorgungsausgleichs dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Halbteilung möglichst nachkommt (BGH, Beschluss vom 26. 11. 2003, XII ZB 75/02).

Die Auswirkungen dieser Abänderungsmöglichkeit soll nachstehender Fall verdeutlichen:

Die am 3. 9. 1947 geborene Antragstellerin des Abänderungsverfahrens und der am 24. 6. 1937 geborene Antragsgegner hatten am 28. 5. 1971 geheiratet. Der Scheidungsantrag der Antragstellerin war dem Antragsgegner im Oktober 1992 zugestellt worden. Mit Endurteil vom 26. 1. 1994 hatte das zuständige Amtsgericht, Familiengericht, die Ehe der Parteien rechtskräftig geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, dass es zu Lasten der Beamtenversorgung der Antragstellerin auf dem Versicherungskonto des Antragsgegners bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Rentenanwartschaften von mtl. 233,05 DM, bezogen auf den 30. 9. 1992, begründet hat.

Unter dem 4. 3. 2002 hat die Antragstellerin die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gemäß § 10 a VAHRG mit der Begründung beantragt, dass das Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes vom 27. 12. 2001, mit dem der erreichbare Höchstsatz der Versorgung für Beamte und Berufssoldaten von 75 % auf 71,75 % des Endgehalts abgesenkt worden sei, zu einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 10 a Abs. 2 VAHRG geführt habe. Ferner hätten sich die Anwartschaften des Antragsgegners aus seiner Betriebsrente weiter erhöht.

Das Erstgericht – Amtsgericht Erlangen, Familiengericht – hatte die Ausgangsentscheidung dahingehend abändert, dass zu Lasten der Versorgung der Antragstellerin und zu Gunsten derjenigen des Antragsgegners Rentenanwartschaften in Höhe von mtl. 67,31 € begründet werden, und zwar mit Wirkung ab 1. 3. 2002.

Die Abänderung nach § 10 a VAHRG wirkt nämlich erst auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück, § 10 a Abs. 7, Satz 1 VAHRG.

Gegen diese Entscheidung hatte die zuständige Besoldungsstelle befristete Beschwerde eingelegt, weil auf Grund der Reduzierung der jährlichen Sonderzuwendung auf 56 % des Grundbetrages nach der einschlägigen Bestimmung des Bayerischen Sonderzulagengesetzes der monatliche ausgleichspflichtige Versorgungsanteil

für die Antragstellerin nur noch 2.325,19 DM (1.188,85 €) statt, wie vom Amtsgericht angenommen, 2.406,64 DM betrage.

Das zuständige Beschwerdegericht – OLG Nürnberg – hat neue Auskünfte eingeholt, Zulässigkeit und Voraussetzung bei einer Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung vom 26. 1. 1994 bejaht und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung wie folgt entschieden:

Auf Grund des Versorgungsänderungsgesetzes vom 20. 10. 2001 ist die mit Wirkung vom 1. 1. 2003 geänderte Fassung (Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsänderungsg) des § 14 Abs. 1 BeamtVG der Entscheidung zugrunde zu legen, auch wenn zum Ende der Ehezeit – im vorliegenden Fall 30. 9. 1992, § 1587 Abs. 2 BGB, – noch eine andere Rechtslage galt. Der nach § 14 Abs. 1 BeamtVG erreichbare Höchstruhegehaltssatz beträgt nunmehr 71,75 % (statt früher 75 %). Diese Regelung ist auf die Antragstellerin anzuwenden.

Ferner ist durch Art. 13 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. 9. 2003 § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) neu gefasst und das Besoldungsrecht so geöffnet worden, dass der Bund und auch die Länder die Höhe der jährlichen Sonderzuwendun-

gen sowie das Urlaubsgeld bis zu einer bundesgesetzlich festgelegten Obergrenze eigenverantwortlich festlegen können. Von dieser Möglichkeit hat u.a. der Gesetzgeber des Freistaates Bayern Gebrauch gemacht. Nach dem Bayerischen Sonderzahlungsgesetz vom 24. 3. 2004 ist die jährliche Sonderzuwendung der Antragstellerin auf 56 % des Grundbetrages gesunken, entspricht einer monatlichen Sonderzuwendung in Höhe von 221,89 DM.

Hierdurch ist der Ehezeitanteil am Ruhegehalt der Antragstellerin wie folgt zu berechnen:

Gesamtbetrag der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge 6.626,74 DM, davon 71,75 % Ruhegehalt: 4.754,69 DM zzgl. Sonderzuwendung von 221,89 DM = 4.976,58 DM, 20,03 Ehezeit x 4.976,28 DM : 42,87 (= Gesamtzeit) = 2.325,19 DM oder 1.188,85 €.

Für den Antragsgegner wurden laut Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ehezeitliche Rentenanwartschaften von 1.558,42 DM festgestellt.

Darüber hinaus bestand eine betriebliche Altersversorgung, die im Leistungsstadium als volldynamisch zu bewerten war, da ihr Wert in den letzten 15 Jahren in gleicher oder nahezu gleicher Weise wie die gesetzliche Rentenversicherung oder die Beamtenversorgung gestiegen ist (Rechtsprechung des OLG Nürnberg, u.a. OLG-Report 2004, S. 87).

Es ist also infolge des Sinkens der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung durchaus möglich, dass betriebliche Altersversorgung nunmehr als volldynamisch anzusehen ist.

Auch dies ist ein Abänderungsgrund nach § 10 VAHRG.

Im vorliegenden Fall hatte der Antragsgegner, der bereits das Rentenalter erreicht hatte, eine jährliche Betriebsrente in Höhe von 25.928,40 DM (12 x 2.160,70 DM) erhalten. Hierauf entfielen auf die Ehezeit (1. 5. 1971 bis 30. 9. 1992) 20.987,35 DM (Betriebszugehörigkeit vom 15. 7. 1968 bis 31. 12. 1994; Gesamtzeit in Tagen 9.666, davon entfallen auf die Ehezeit 7.824; Ehezeitanteil daher in Prozent: 80,9435).

Dieser Jahresbetrag von 20.987,35 DM wurde mit Hilfe der Barwertverordnung (FamRZ 2003, S. 916) in eine dynamische Rentenanwartschaft umgerechnet, im vorliegenden Fall nach den Werten der Tabelle 1, weil die Versorgung für den Fall des Alters und der Invalidität zugesagt ist. Die Tabellenwerte waren um den Faktor 1,65 zu erhöhen, da die Versorgung im Rentenanteil volldynamisch ist.

Der Antragsgegner war am Ende der Ehezeit 55 Jahre alt, aus Tabelle 1 der Barwertverordnung ergibt sich für dieses Lebensalter ein Vervielfacher von 6,3, der sich – multipliziert mit dem Faktor 1,65 – auf 10,395 erhöht. Der Barwert betrug demnach 218.163,50 DM (10,395 x 20.987,35 DM).

Aus diesem Barwert war eine dynamische Rente in der Weise zu berechnen,

dass der Wert fiktiv in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird. Deshalb ist der Betrag mit dem für das Ehezeitende geltenden Umrechnungsfaktor der Rechengrößenbekanntmachung in Entgeltpunkte und diese mit Hilfe des aktuellen Rentenwertes nach § 1587 a Abs. 3 und Abs. 4 BGB in eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung umzurechnen.

Ausgehend von einem Umrechnungsfaktor von 0,0001231170 ergeben sich 26,8596 Entgeltpunkte, die multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt des Ehezeitendes in Höhe von 42,63 DM eine dynamisierte Rentenanwartschaft von 1.145,02 DM ergeben.

Zzgl. der Anwartschaft bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von 1.558,42 DM ergeben sich hieraus Anrechte des Antragsgegners in Höhe von 2.703,44 DM.

Auf Grund dieser neuen Berechnung nach den aktuellen Anwartschaften wurde im Gegensatz zur früheren Entscheidung der Antragsgegner ausgleichspflichtig in Höhe von (2.703,44 – 2.325,19 = 378,25 DM : 2 = 189,13 DM).

Im vorliegenden Fall ergab sich dann die Besonderheit, dass ein Ausgleich durch Rentensplitting nach § 1587 b Abs. 1 BGB deshalb nicht stattfand, weil die gesetzliche Rente des Antragsgegners bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Beamtenversorgung der Antragstellerin nicht übersteigt.

Deshalb wurde zunächst durch erweitertes Splitting gemäß § 3 b Abs. 1, Nr. 1 VAHRG ein Betrag von 70,- DM ausgeglichen, im Übrigen blieb der Restbetrag dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten. Dieser Restbetrag beläuft sich auf 119,13 DM, der Ausgleich geschieht dadurch, dass bei Eintritt des Rentenfalls der Antragsgegner dieser Restbetrag vom Antragsgegner direkt zu zahlen ist.

Die Änderung betrug im vorliegenden Fall 422,19 DM (215,86 €!). Damit lagen die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung vor.

Der Antragstellerin ist ein (mit den jeweiligen Bezügeerhöhungen entsprechend steigender) Betrag von 233,05 DM, bezogen auf den 30. 9. 1992, erspart geblieben bzw. diesen Betrag hat sie mit den entsprechenden Steigerungen später zusätzlich zu ihrer Beamtenpension. Nachdem dies ein Monatsbetrag ist, würde sich ohne Berücksichtigung der Steigerung allein jährlich ein Betrag von 2.796,60 DM oder 1.429,87 € ergeben.

Es lohnt sich also, bei begründetem Anlass die Entscheidung des Verbundurteils über den Versorgungsausgleich, auch wenn sie bereits seit längerem rechtskräftig ist, überprüfen zu lassen. Allerdings geschieht dies stets nur durch das Familiengericht, also nicht durch privatschriftliche Vereinbarung o. ä.

RA Dr. Hans-Peter Braune,
Rechtspolitischer Sprecher des ISUV



Kommentar zum Familienrecht

Ein Stichwortverzeichnis von 53 Seiten, der Leser – der Nutzer – bekommt 1628 Seiten prall gefüllt mit Informationen. Gegliedert ist das Ganze in die Teile materielles Familienrecht, Verfahrensrecht, Kosten und Vergütung, Internationales Familien- und Verfahrensrecht und den sehr ausführlichen Anhang. Der „Hoppenz“ erscheint nun in seiner 8. Auflage. Wie in einem eingeführten Werk üblich, wird neue Rechtsprechung der höchsten Gerichte und der Oberlandesgerichte eingearbeitet. Insbesondere wurden berücksichtigt die Gesetzesveränderungen:

- Novellierung des Kostenrechts: Ausführliche Erläuterung von RVG, KostO und GKG,
- Internationaler Teil: Kommentierung der ab 1. 3. 2005 geltenden VO 2201/2003 (Brüssel IIa) für das grenzüberschreitende Familien- und Kindschaftsrecht sowie das IntFamRVG,
- Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, z.B. im Unterhaltsrecht (Anwendung von Differenz- und Anrechnungsmethode), das neue Recht zur Aufhebung der Vaterschaft und zum Umgangsrecht,
- Neues Sozialhilferecht mit den Auswirkungen von Hartz IV auf das Unterhaltsrecht.

Der Kommentar ist von ausgewiesenen Praktikern des Familienrechts geschrieben. Eine sehr gute Idee des Verlags: die Möglichkeit des Downloads zu beispielsweise „Rechengrößen“, „Pfändungsgrößen“ oder „Unterhaltsrechtliche Leitlinien“: <http://www.hoppenz-familien-sachen.de>, Link „Anhänge“.

Der Kommentar auf CD wäre überlegenswert, weil sich der Fachmann dann schnell von Link zu Link klicken kann und sich ihm so schnell der Zusammenhang erschließt. Der Kommentar ist ein Standardwerk für Richter, Anwälte, Notare und Steuerberater. In jedem Fall, für jede Situation, der Nutzer erhält viel Information für sein Geld. JL

Familien-sachen, Kommentar, 8. neu bearbeitete Auflage, Hg. Rainer Hoppenz, C.F. Müller Verlag 2005, 1628 Seiten, 98,- €

Väter und Vaterbilder in Deutschland

V-TEST™ DER MARKENTEST

Kinderwunsch, Kinderzahl und Kinderlosigkeit waren Themen, die bis vor kurzem nur im Hinblick auf Frauen erforscht wurden. Doch nicht nur Wissenschaft und Statistik hatten die Väter ignoriert, sondern auch die Konzepte der Familienpolitik. Länger als in anderen EU-Staaten hielt sich in Deutschland die Vorstellung vom Familienvater, dessen Funktion sich im Geldverdienen erschöpfte. Familiäre Kompetenzen erschienen eher „unmännlich“. Während sich die Rolle der Frau durch neue Partizipation in Bildung und Beruf erweitert hatte, blieb die des Vaters buchstäblich „beschränkt“ – vom Familienleben abgekoppelt. Dies entspricht schon lange nicht mehr dem Alltag und schon gar nicht den Wünschen, wie sich gerade nach Trennung und Scheidung zeigt.

Dieses Lag verursacht aber ein fatales Dilemma: Männer sollen hierzulande Vorstellungen erfüllen, denen die Realität längst den Boden entzogen hat. In unserer Gesellschaft ist nämlich Partnerschaft

angesagt. Da dies unserem männlichen Rollenbild aber vielfach – noch – nicht entspricht, erstaunt es nicht, dass immer mehr junge Männer es vermeiden, ein programmiertes Scheitern zu riskieren. Über 26 Prozent verzichten lieber auf Kinder – gegenüber 15 Prozent der jungen Frauen. Dieses Missverhältnis beweist, dass die Partnerschaftlichkeit in familiären Dingen aus dem Lot geraten ist. Eine neue Balance ist auf Grund der indiskutablen Bevölkerungsstruktur vonnöten.

Um dieses Lag zu überwinden, sind taugliche Modelle der Partnerschaft vonnöten, dies gilt nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch zwischen Arbeitswelt und Familienleben. Eine wichtige Rolle spielen der Ausbau der Infrastruktur, flexible Arbeitszeiten und ein Elterngeld nach skandinavischem Vorbild. Letzteres wollen nicht von ungefähr inzwischen auch die Regierungen in Großbritannien und in Frankreich einführen. JL



Der Vaterschaftstest Sicher · Schnell · Zuverlässig

INAGEN GmbH · Unterer Steuchling 14
D - 72202 Nagold · info@inagen.info

telefonische Beratung: Mo. - Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr
unter Tel. 0049 (0) 74 59 - 40 58 398
Internet: www.V-Test.de

INAGEN™

Zur Diskussion gestellt

FRAGEN SIE DESIRÉE NICK



Liebe Desi!

Im Kölner Karneval bin ich mit meinem Chef im Bett gelandet. Damit die Sache im Büro nicht die Runde macht, siezen wir uns weiterhin vor den Mitarbeitern. Schließlich sind wir beide verheiratet. Obwohl wir es als Ausrutscher betrachtet haben, geht die Affäre nun doch weiter. Es ist im Stehen mitten im Büro passiert, und die Tür war nicht mal abgeschlossen. Seitdem gehen wir in der Mittagspause heimlich in Hotels. Jetzt bin ich schwanger. Ich habe nicht verhütet, weil ich dachte, keine Kinder mehr kriegen zu können. Ich glaube, das Kind ist von meinem Mann, aber ich weiß es nicht genau. Was soll ich tun? Abtreiben? Gestehen – und meine Ehe riskieren? Wir haben doch schon zwei Kinder und leben in einem hübschen Reihenhaus! Soll ich die Ehe meines Chefs zerstören? Wie soll ich mich in dieser Gewissensfrage verhalten?

Christel H. (45) aus Mettmann

Das Thema Kuckuckskinder stieß auf Ihr großes Interesse. Dabei stellte sich immer als Grundtenor aller Meinungen heraus: Das Unterschieben eines Kindes ist ein grober Vertrauensbruch gegenüber dem Kind und dem angeblichen Vater. Daraus entstand auch unserer Forderung, den Gentest grundsätzlich bei Geburt durchzuführen, so dass die Vaterschaft in „jedem Fall“ geklärt ist.

Desirée Nick antwortet nun einer Frau, die sie um Rat fragt, ob sie sich ihrem Ehemann offenbaren oder ihm

das Kind unterschieben soll. Desirée Nick antwortet mit durchaus – menschlichen – Argumenten ...

Schreiben Sie uns Ihre Meinung. Wir wollen Ihre Briefe im Report veröffentlichen und an Desirée Nick weitergeben. Wir wollen sie zu einer Stellungnahme auffordern. Ihre Briefe erreichen uns: report@isuv.de und j.linsler@isuv.de oder über die Geschäftsstelle.

„Sag ihm auf gar keinen Fall die Wahrheit!“

Liebe Christel!

Erst mal würde ich Dir empfehlen, im Büro den obersten Knopf Deiner Bluse zu schließen. Da kann man ja fast neidisch werden, denn was Sex angeht, kommst Du nicht zu kurz. Da Du in sozial gesicherten Verhältnissen lebst, würde ich das Kind auf keinen Fall abtreiben lassen. Es könnte ja tatsächlich von Deinem Mann sein. Sag ihm auf keinen Fall die Wahrheit, denn dann droht Dir lebenslänglich eine zerrüttete Ehe.

Ich weiß, das hört sich nicht nett an, aber bei Dir geht es nur noch um Schadensbegrenzung. Du mußt nicht nur Deine Haut retten, sondern die von zwei Familien! Auch die Frau Deines Chefs wird es vorziehen, daß man ihre „heile Welt“ nicht zerstört. Sie ahnt wahrscheinlich nicht mal, daß ihr Mann fremdgeht. Laß der Frau ihre Illusionen. Niemand hat das Recht, die Träume anderer kaputtzumachen. Ich an Deiner Stelle würde das Kind bekommen, aber meinen Chef und Lieb-

haber einweihen. Dann beweise ihm, daß Du schweigen kannst wie ein Grab.

Ich finde, da kann Dir die Frau Deines Chefs doch sehr dankbar sein, wie Du alle Beteiligten schützt. Bei dieser Lösung wird der Seelenfrieden von vier Erwachsenen und deren Kinderschar gerettet. Außerdem: Mit Deinem Arbeitgeber ein wirklich prekäres Geheimnis zu teilen, ist die beste Absicherung, die der Arbeitsmarkt bieten kann. Und vielleicht bist Du ein Glückspilz und erkennst, wenn das kleine Bündel erst mal in der Wiege liegt, daß es die gleiche Knollennase wie Dein Mann hat. Wenn nicht, dann rede ihm das einfach ein. Männer schauen prinzipiell gar nicht so genau hin. Und wenn in 20 Jahren mal die Bombe platzt, dann hat Dein Mann das Kind so ins Herz geschlossen, daß es ihm eh egal sein wird. Zumindest wollen wir das hoffen. Ich finde, es wäre menschlich gesehen das sympathischste. Merke: Es gibt in jedem Leben ein paar Dinge, die nimmt man am besten mit ins Grab!

Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der neue Rechtsbehelfe vorsieht, wenn das gerichtliche Verfahren zu langsam ist. „Die Gerichte in Deutschland arbeiten weit überwiegend zügig und nehmen europaweit eine Spitzenstellung ein. Dennoch gibt es bei der Verfahrensdauer erhebliche regionale Unterschiede und negative Einzelfälle. Damit Bürgerinnen und Bürger in diesen Fällen ihr Recht auf ein zügiges Verfahren besser durchsetzen können, wollen wir eine Untätigkeitsbeschwerde einführen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Bislang gibt es für solche Fälle im deutschen Recht keinen speziellen Rechtsbehelf. Den Betroffenen bleibt nur, eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter oder äußerstenfalls auch Verfassungsbeschwerde zu erheben. Eine rechtliche Möglichkeit, unmittelbar auf den Fortgang eines des konkret anhängigen Verfahrens hinzuwirken, fehlt bislang. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung – Betroffene sollen ihr Recht auf ein zügiges Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auch tatsächlich durchsetzen können.

➤ Fallbeispiel

Ein Bürger reicht bei einem Gericht Klage ein. Danach hört er längere Zeit nichts mehr vom Gericht. Auch seine Anfrage nach dem Sachstand bleibt erfolglos.

In einem solchen Fall kann der Bürger künftig Untätigkeitsbeschwerde bei dem Gericht erheben, bei dem sein Verfahren anhängig ist. Dieses muss sich zunächst selbst mit dem Vorwurf auseinandersetzen, es habe das Verfahren ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist gefördert. Hält es die Kritik im Ergebnis für zutreffend, so muss es Abhilfe leisten und rasch Maßnahmen treffen (z.B. ein Gutachten in Auftrag geben oder einen Termin für die mündliche Verhandlung ansetzen), die einen Verfahrensabschluss in einem angemessenen Zeitrahmen erwarten lassen.

Diese Maßnahmen muss es unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einreichen der Beschwerde, treffen. Hält das Gericht im Beispielfall den bisherigen Verfahrensverlauf für sachgerecht und zusätzliche prozessfördernde Maßnahmen nicht für notwendig, kann es die Beschwerde nicht selbst zurückweisen, sondern muss sie dem nächsthöheren Gericht vorlegen. Dieses trifft dann eine abschließende Entscheidung. Ist das Beschwerdegericht der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist, kann es dem Ausgangsgericht eine Frist setzen, innerhalb derer wirksame Maßnahmen zur Verfahrensförderung ergriffen werden müssen.

Wichtige Anstöße zu dem heute vorgelegten Gesetzentwurf kommen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grund-

freiheiten, zu deren Vertragsparteien auch Deutschland gehört, wird nicht nur das Recht auf ein zügiges und faires Verfahren garantiert (Art. 6 Abs. 1 EMRK), sondern auch das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK).

Die Bedeutung dieses Beschwerderechts bei überlanger Verfahrensdauer hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner jüngeren Rechtsprechung stark herausgestellt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung stets den Rang der Prozessgrundrechte bekräftigt, zu denen das Recht auf angemessene Verfahrensdauer gehört. Nach der Rechtsprechung beider Gerichte sind angespannte Personalsituationen bei den Gerichten nicht geeignet, um Einschränkungen des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer zu rechtfertigen. Der Staat kann sich zur Rechtfertigung der überlangen Dauer eines Verfahrens nicht auf Umstände innerhalb des staatlichen Verantwortungsbereiches berufen; vielmehr muss er alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist beendet werden können.

Der neue Rechtsbehelf der Untätigkeitsbeschwerde stärkt dieses Recht. Gleichzeitig sind die neuen Regelungen so ausgestaltet, dass der Justiz in Deutschland keine unnötige Mehrbelastungen wegen offensichtlich unbegründeter Beschwerden aufgebürdet werden. Wird in einem nicht zu beanstandenden Verfahren Untätigkeitsbeschwerde erhoben, so kann das Gericht den Vorgang mit knapper Stellungnahme zügig an die nächsthöhere Instanz weiterleiten, und der Beschwerdeführer wird von dort ebenso knapp und unaufwändig abschlägig beschieden werden.

➤ Zahlen und Fakten zur Dauer der gerichtlichen Verfahren in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten

Zivilgerichte: Bei den Zivilgerichten dauern Verfahren in der Eingangsinstanz (bundes-) durchschnittlich zwar nur 4,4 Monate (Amtsgerichte) bzw. 7,1 Monate (Landgerichte). Die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Ländern zeigt aber deutliche Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten. Bei den Amtsgerichten liegt die Spannweite zwischen 3,7 und 5,8 Monaten, bei den Landgerichten zwischen 5,3 und 9,8 Monaten. Fast 11 % der Prozesse vor den Landgerich-

Familienförderung einfacher gestalten

In der Familienpolitik soll die finanzielle Förderung der Eltern grundlegend umgestellt werden, wenn es nach einem Gutachten zweier CDU-Berater geht, das der designierten Familienministerin Ursula von der Leyen vorliegt und ihre Meinung widerspiegelt. Danach sollen künftig nur noch drei Leistungen finanziert werden: ein einheitliches Kindergeld von 200,- €, ein einkommensabhängiges Familiengeld, das zwischen der sechsten Woche vor der Geburt und dem ersten Geburtstag gezahlt würde, sowie ein Steuernachlass für Betreuungskosten von maximal 3.000,- € pro Kind.

Auch sollen rund 52 Milliarden Euro an Familientransfers gebündelt und anders verteilt werden. Wegfallen sollen unter anderem das bisherige Kinder- und Erziehungsgeld, der Kinderzuschlag beim Arbeitslosengeld und der Ausbildungsfreibetrag bei der Steuer, von dem vor allem Eltern mit studierenden Kindern profitieren. Auch die Eigenheimzulage haben die Wissenschaftler als Familientransfer verbucht. JL

ten dauern im Übrigen mehr als zwölf Monate und 4,7 % mehr als 24 Monate.

Verwaltungsgerichte: Erinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern im Bundesdurchschnitt 15,3 Monate. Diesem Bundesdurchschnitt stehen in den Ländern deutlich andere Zahlen gegenüber. Die kürzeste durchschnittliche Verfahrensdauer pro Land beträgt 3,9 Monate, die längste durchschnittliche Verfahrensdauer in einem Land 25,7 Monate. Fast 12 % der Verfahren dauern im Übrigen mehr als 24 Monate, über 10 % mehr als 36 Monate. Ähnlich Unterschiede zeigen sich bei der Verfahrensdauer vor den Oberverwaltungsgerichten als Eingangsinstanz. Hier beträgt die Durchschnittsdauer in Bezug auf das ganze Bundesgebiet 19,7 Monate. Der kürzeste Länderwert liegt demgegenüber bei 6,9 Monaten, der längste bei 46,2 Monaten. Mehr als 12 % der erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten dauern länger als 24 Monate, 19 % mehr als 36 Monate.

Finanzgerichte: Die Finanzgerichte brauchen durchschnittlich 17,4 Monate für ein erstinstanzliches Verfahren. In einem Bundesland reichen aber durchschnittlich 8,2 Monate, während die Bürgerinnen und Bürger in einem anderen Bundesland mit durchschnittlich 21,7 Monaten rechnen müssen. Fast 13 % der Verfahren dauern hier länger als 24 Monate, über 15 % länger als 36 Monate.

Patientenverfügung ist für alle bindend

Auf diesen klaren Standpunkt stellt sich Prof. Gian Domenico Borasio Leiter des Zentrums für Palliativmedizin am Münchner Unfallklinikum Großhadern. Immer wieder kommt es vor, dass Ärzte sich aus Gewissensgründen nicht in der Lage sehen, den schriftlich vorliegenden Wünschen des Patienten nachzukommen. Ihnen gesteht der Experte wenig Ermessensspielraum zu: Sie müssten dann

für eine Verlegung in ein anderes Krankenhaus sorgen. In gleicher Weise binde eine solche Erklärung einen vom Gericht bestellten Betreuer, wenn in der Patientenverfügung keine andere Vertrauensperson benannt wurde. Borasio empfiehlt, eine frühzeitig abgefasste Patientenverfügung etwa alle zwei Jahre zu aktualisieren oder nur erneut mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Besteuerung der Renten

Verschiedene gesetzliche Änderungen haben Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung und damit auf die Höhe der Einkommensteuer für das Jahr 2005.

Der Eingangssteuersatz wird von 16 % auf 15 % und der Spitzensteuersatz von 45 % auf 42 % abgesenkt. Diese Tarifänderung wird bei der Bearbeitung der Steuererklärung maschinell berücksichtigt und ist deshalb in der Steuererklärung nicht besonders erwähnt. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 3. 2002 wurde die bisher unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen erneut für verfassungswidrig erklärt mit der Aufforderung an den Gesetzgeber, bis zum 1. 1. 2005 eine Neuregelung zu schaffen. In den Rahmenbedingungen forderten die Karlsruher Richter, dabei eine Zweifachbesteuerung zu vermeiden. Die gesetzgeberischen Aktivitäten mit Hilfe der Beratung durch die sog. „Rürup-Kommission“ mündeten in dem Alterseinkünftegesetz, welches eine Systemänderung hin zur sog. „nachgelager-

ten Besteuerung“ zum Inhalt hat. Zur Vermeidung von weiteren Haushaltslöchern gilt dabei ein Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040.

Der Abzug der Versicherungsbeiträge wird neu gegliedert. Zum einen wird unterschieden zwischen den Altersvorsorgeaufwendungen (gesetzliche Rentenversicherung und die neue private Leibrentenversicherung – „Rürup-Rente“ –) und den übrigen Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, übliche Lebensversicherung u.a.). Zusätzlich wird die bisherige Höchstbetragsberechnung abgelöst durch zwei neue Höchstbeträge für die beiden Vorsorgearten (Höchstbetrag für Altersvorsorge 20.000,- €, Höchstbetrag für sonstige Vorsorge 1.500,- € bzw. 2.400,- €). Da jedoch in manchen Fällen die Neuregelung zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Höchstbetragsregelung führt, wird bis zum Jahr 2019 maschinell eine Vergleichsrechnung durchgeführt.

Die Besteuerung der Renten erfolgt künftig nach dem Besteuerungsanteil (bisher Ertragsanteil). Alle gesetzlichen Renten werden aufgeteilt in einen Besteuerungsanteil und einen steuerfreien Teil. Dies gilt sowohl für diejenigen Personen, die im Jahr 2005 in Rente gehen, als auch für die, die bereits in 2004 in Rente waren. Für das Jahr 2005 beträgt dieser Besteuerungsanteil 50 % und steigt in den nächsten Jahren bis auf 100 %. Entsprechend beträgt der steuerfrei Teil im Jahr 2005 ebenfalls 50 %, sinkt jedoch bis 2040 auf 0 %. Weitere Regelungen führen dazu, dass mögliche spätere Rentenänderungen voll der Besteuerung unterliegen.

Bei Empfängern von Pensionen und Betriebsrenten wird der Versorgungsfreibetrag bis zum Jahr 2040 auf 0 % gesenkt.

Der Altersentlastungsbetrag für die übrigen Einkünfte wird bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen, weil keine Notwendigkeit für eine steuerliche Begünstigung mehr besteht.

Die betriebliche Altersversorgung wird ebenfalls auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Dies bedeutet in der Beitragsphase eine Steuerfreistellung und in der Leistungsphase volle Besteuerung. Für „Altfälle“ kann die bisherige Regelung mit der Pauschalbesteuerung weitergeführt werden.

Ditmar Kaiser, Diplomfinanzwirt (FH)

Hinweise auf Urteile des Bundesfinanzhofs

Urteil vom 23. 3. 2005 (Az.: III R 91/03)

Leitsatz: Ein Kind getrennt lebender Eltern ist in den Haushalt beider Eltern aufgenommen, wenn es sich bei beiden in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält. In diesem Fall ist das Kindergeld demjenigen zu zahlen, den die Eltern untereinander bestimmt haben. Auch eine vor der Trennung getroffene Bestimmung des Berechtigten bleibt wirksam, bis sie von einem Berechtigten widerrufen wird.

Für den Fall der gleichwertigen Aufnahme in mehreren Haushalten, wie dies bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern vorkommt, die gewillt sind, die gemeinsame Verantwortung auch nach der Trennung weiter zu tragen, bietet das Gesetz keine ausdrückliche Lösung. Das Kriterium der Haushaltsaufnahme nach dem Obhutsprinzip berücksichtigt, dass diejenigen Berechtigten, die sich tatsächlich um das Kind kümmern, materiell und immateriell belastet sind. Nach § 64 Abs. 2 S. 2 EStG bestimmen bei Aufnahme eines Kindes in den gemeinsamen Haushalt mehrerer Berechtigter diese untereinander den vorrangig Berechtigten. Der Zweck dieser Regelung trifft ebenso in den Fällen der gleichwertigen Haushaltsaufnahme bei zwei Berechtigten zu. Etwas anderes gilt nach § 64 Abs. 3 EStG nur, wenn das Kind nicht im Haushalt eines Berechtigten sondern bei einem Dritten lebt.

Urteil vom 14. 6. 2005 (Az.: IX B 192/03)

Grundsätzlich gibt es keinen Billigkeitserlass für die Steuerschuld eines „Scheinvaters“.

Die Tatsache, dass jemand zunächst zu Unterhaltsleistungen verpflichtet war und später nach der Anfechtung der Vaterschaft die kindbedingten Steuerermäßigungen rückwirkend verloren hat, führt auch dann nicht zu einem Erlass der Nachforderung, wenn der leibliche Vater zahlungsunfähig und daher nicht zur Ersatzleistung in der Lage war. Das Risiko der Uneinbringlichkeit der Ersatzansprüche an den leiblichen Vater ist nach der Gesetzeslage dem „Scheinvater“ zugewiesen. Ein Erlass der Einkommensteuer-Nachforderung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Uneinbringlichkeit des Ersatzanspruchs nicht notwendigerweise von Dauer sein muss.

Urteil vom 7. 7. 2005 (Az.: IX R 81/98)

Leitsatz: Zuschläge für Wechselschichtarbeit, die der Arbeitnehmer für seine Wechselschichttätigkeit regelmäßig und fortlaufend bezieht, sind dem steuerpflichtigen Grundlohn zugehörig; sie sind auch während der durch § 3b EStG begünstigten Nachtzeit nicht steuerbefreit.

Urteil vom 28. 7. 2005 (Az.: III R 30/03)

Leitsatz: Aufwendungen einer nicht verheirateten, empfangnisunfähigen Frau für künstliche Befruchtungen können auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden, wenn die Frau in einer festen Partnerschaft lebt (Weiterentwicklung der Rechtsprechung).

Urteil vom 14. 9. 2005 (Az.: VI R 32/04)

Leitsatz: Leistet der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Schließung des Umlagesystems Sonderzahlungen an eine Zusatzversorgungskasse, fließt den Arbeitnehmern kein Arbeitslohn zu.

Die Zahlung von Sanierungsgeldern, die wegen der Systemumstellung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung vom umlagefinanzierten Abschnittsdeckungsverfahren auf eine kapitalgedeckte Beitragsfinanzierung anfallen, sind kein Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG. Das pauschale Sanierungsgeld wird den Arbeitnehmern nicht für ihre Arbeitsleistung gewährt, sondern erweist sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung. Sichert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung aus eigenen Mitteln zu, obliegt ihm allein deren Finanzierung und Sicherung. Er muss daher auch für die finanziellen Folgen einstehen, die durch die Änderung des Finanzierungssystems entstehen.

Urteil vom 14. 9. 2005 (Az.: VI R 37/03)

Leitsatz: Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühr (Vignetten, Mautgebühren) für die mit einem Firmenwagen unternommenen Privatfahrten seines Arbeitnehmers, liegt darin eine Zuwendung eines geldwerten Vorteils, der nicht von der Abgeltungswirkung der 1%-Regelung erfasst wird.

Ditmar Kaiser, Diplomfinanzwirt (FH)

Andere Kirchen und Scheidung

Ist in den anderen Kirchen Scheitern erlaubt?

Keiner wünscht sich, dass seine Ehe scheitert, dafür braucht man weder eine Erlaubnis noch nützt ein Verbot wie für einen Unfall oder irgendein anderes Desaster. Wir leben in einer Zeit, die durch zunehmende humanitäre und Naturkatastrophen und terroristische Anschläge gekennzeichnet ist. Bei den sich ähnelnden Berichterstattungen fällt auf, dass immer sehr schnell nach dem oder den Schuldigen gefragt und gesucht wird. Das wirkt wie ein Ersatz oder eine Schutzmaßnahme vor wirklicher Betroffenheit und Trauer.

Der Umgang mit dem Scheitern

Auf der anderen Seite steckt sicher eine Idealvorstellung dahinter: Hätte man die vorausgehenden Anzeichen beachtet oder irgendwie besser aufgepasst, wäre das Unglück sicher zu vermeiden gewesen! Das Gleiche scheint für Politiker, Wissenschaftler, Aufsichtsräte, allein oder gemeinsam erziehende Eltern und eben auch Christen und Pfarrer zu gelten: Würden sie alles richtig machen, dann passiert nichts Schlimmes. „Jeder ist seines Glückes Schmied“, also auch der seines Unglückes. Wenn jemand keine Arbeit findet oder seine Firma in den Sand setzt, ist er scheinbar an irgendeinem Punkt selbst schuld, ebenso wenn die Kindererziehung nicht zu fruchten scheint, jemand nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen usw. Daran sieht man, dass der Umgang mit dem Scheitern keineswegs nur eine Schwierigkeit in Ehebeziehungen darstellt.

Das Traurige ist, dass doch gerade Christen und Kirchen die Chance hätten, im Vertrauen auf die Gnade zu setzen, die den einzelnen trägt, auch durch schwierige Zeiten hindurch. Aber selbst wo Gott sogar als Halt gesucht und sogar erlebt wird, spielt sein „Bodenpersonal“ oft nicht mit. Und das ist nicht nur in der katholischen Kirche so, sondern auch in der evangelischen und den von ihnen ausgegangenen Freikirchen. Während bei der katholischen Kirche ein überhöhtes und aus der Bibel nicht mehr ableitbares Sakramentsverständnis der Hauptgrund für „Ver-

unmöglichkeit“ von Seelsorge und Begleitung über Scheidung und Wiederheirat hinaus ist, spielt in den evangelischen (Frei-)Kirchen oft eine enge Gesetzlichkeit und (Doppel-)Moral eine Rolle. Die fatale Wirkung liegt in der Untergrabung der wichtigsten christlichen Werte wie Vergebung, Leben aus der Gnade und Ehrlichkeit.

Dabei ist es ja gerade ein Ausdruck von Verantwortungsbewusstsein, z.B. um größeren Schaden zu vermeiden, gerade noch rechtzeitig Insolvenz anzumelden und den Mitarbeitern, für die man Verantwortung trägt, reinen Wein einzuschenken, als sich und anderen zu lange etwas vorzumachen und noch größeren Verlust zu riskieren. Genauso ist in manchen Ehen irgendwann eine Inventur unumgänglich, natürlich mit dem ersten Ziel, vorhandene Gemeinsamkeiten wieder zu entdecken und das Schiff wieder flott zu kriegen, aber auch mit der Möglichkeit, sich das endgültige Scheitern eines Lebensentwurfs einzugestehen.

Scheidung in anderen Kirchen

Ein Blick in die Kirchengeschichte zeigt, dass von der Urchristenheit bis ins Mittelalter hinein auch in der römisch-katholischen Kirche Scheidungen und Wiederheiraten unter bestimmten Umständen erlaubt waren. Eigenartigerweise wurde innerhalb der katholischen Kirche das absolute Scheidungsverbot und das maximale Zugeständnis der „Trennung von Tisch und

Bett“ ausgerechnet in der Zeit stärker formuliert, in der das Zölibat für Priester und Ordensleute obligatorisch wurde und die orthodoxe Ostkirche, die Scheidung und Wiederheirat unter Umständen ermöglichte, sich von Rom trennte. Da können also noch ganz andere als theologische Gründe eine Rolle gespielt haben. Das gleiche gilt für die bis heute gültigen Entscheidungen des Tridentinischen Konzils, das auch in der Scheidungsfrage hauptsächlich der Abwehr der Reformation dienen sollte.

In den so genannten „Schmalkaldischen Artikeln“ betonten wiederum die Reformatoren und später streng bibelgläubige Christen und Freikirchen ausdrücklich die Möglichkeit, dass eine Ehe unter Umständen auch „dem Band nach“ ohne zurückbleibenden Makel gelöst werden kann. Auch die anglikanische Kirche hat allein aufgrund ihrer Entstehung durch die Heirat Heinrichs VIII. mit der geschiedenen Katharina von Aragon und das zum Teil reformatorisch-calvinistische Erbe die Möglichkeit der Scheidung eingeräumt.

Seitdem wurden neben außerehelichen Beziehungen immer wieder auch andere Dinge wie inneres Verlassen der Ehe, Glaubensverschiedenheit und Brutalität als Scheidungsgründe bewertet. Umso mehr wundert es, dass die Wirklichkeit vieler auch nichtkatholischer Kirchen so anders aussieht.

Weg von der Schuldfrage!

Es ist nun wohl so, dass bei Scheidungen meistens auf beiden Seiten Schuld im Spiel war; man muss aber auch so fair sein zuzugeben, dass in nicht wenigen Fällen eine Hauptschuld auf einer Seite überwiegt. Aber da geht das Problem schon los: Auf der einen Seite sagt uns ein gesundes Rechtsempfinden, dass bei einem Diebstahl nicht der Bestohlene wie der Dieb bestraft werden darf. Auf der anderen Seite erschließt sich gerade einem Seelsorger beim Blick hinter die vordergründige Kulisse eine ganz andere Bewertung des Ehedramas. Der evangelische Theologe Helmut Thielecke hat es formuliert: „Der Seelsorger ... kann deshalb zu völlig anderen Schuldaspekten kommen als der Richter, der den Schwerpunkt seiner Urteilsbildung in den Fakten suchen muss. Als generelle Regel wird sich für den tiefer Blickenden ergeben, dass jeweils beide in die Schuld der zerbrochenen Ehe verstrickt sind und dass möglicherweise der äußerlich Schuldlose oder Minderschuldige an der Zerstörung der Ehe stärker beteiligt ist als der andere“ (Thielecke, Theologische Ethik III, 2526).

Der reformierte Theologe Karl Barth gebraucht den Begriff „ultima ratio“ als Beschreibung eines Auswegs, „wenn Gott nicht zusammengefügt hat“ (Barth, Kirchliche Dogmatik III/4, S.230). Das ist in seinen Augen ein Grenzfall und „im Urteil Gottes keine haltbare Ehe“. Das heißt nicht, dass er eine allgemeine Freigabe der Scheidung befürwortete, er beanstandete aber eine zu radikale Anwendung des Ehescheidungsverbotes im Unterschied zum Verbot zu schwören und anderen Geboten, die ja auch in der Bergpredigt stehen. Jesus wollte ja in der Bergpredigt zum Beispiel in Bezug auf Gebet, Spendenbereitschaft und eben auch in Bezug auf das Miteinander der Geschlechter gerade nicht nur auf äußere Gesetzes-

Ehrenamtliche Arbeit stärkt das Immunsystem

23 Millionen Deutsche arbeiten in irgendeiner Form ehrenamtlich. Eine tolle Zahl. Und sie machen's gleich zweifach richtig, berichtete die neue Gesundheitszeitschrift HEALTHY LIVING in ihrer ersten Ausgabe: Denn wer anderen hilft, nützt auch sich selbst.

Wer ehrenamtlich arbeitet, wird seltener ernsthaft krank und lebt länger. Dies ergab eine Studie der US-Medizinsoziologen John Wilson und Marc Musick. Grund: Die starke Vernetzung mit anderen Menschen reduziert negativen Stress. Der amerikanische Gesundheitsexperte Allan Luks spricht dem Helfen sogar heilende Kraft zu: In seinen Studien mit 3.500 Freizeithelfern stieß Luks auf das „Helper's High“ – ein Hochgefühl, das sich als wohlige Wärme im Körper niederschlägt.

Der Grund: Freigesetzte Endorphine, so genannte Glückshormone, spornen das Immunsystem an, Krankheiten werden abgewehrt bzw. in ihrem Verlauf gemildert. Insgesamt, so die US-Forscher, haben Helfer eine um 60 Prozent höhere Chance, lange zu leben.

Stichwort „Doppelter Einsatz“: Wie die Studie „Freiwilligensurvey“ der Bundesregierung zeigt, engagieren sich Frauen mit Familie besonders stark für andere: 71 Prozent der Frauen zwischen 31 und 65 Jahren arbeiten ehrenamtlich. Die Zahl derer, die sehr oft helfen, ist seit 1999 sogar um zwei Prozent gestiegen. Auch 37 Prozent der jungen Leute zwischen 14 und 24 Jahren engagieren sich – meistens im Sport. Im Durchschnitt leisten Freiwillige in der Bundesrepublik fünf Stunden unbezahlte Arbeit pro Woche.

erfüllung, sondern auf die für Gott entscheidenden inneren Aspekte und Motive hinaus.

So hilfreich die Vorstellung von der Ehe als unauflöslichem Bund sein mag, aus der Heiligen Schrift ist er nicht direkt ableitbar.

So wichtig gerade in unserer Zeit beständige ethische Werte und Maßstäbe sind, bei denen man in der Bibel immer fündig werden kann, so wenig eignet sich die Bergpredigt und das ganze Neue Testament in seiner Intention als neues Gesetzbuch und Keule gegen den der Gnade und Vergebung bedürftigen Sünder.

Scheidung im Zeitalter der Individualisierung

Man muss zugeben, dass viele moraltheologische Konzepte kaum der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit gerecht werden. Nach dem Zusammenbruch bürgerlicher Gesellschaften und Großfamilien leben wir inzwischen weitgehend unter dem Eindruck der Hervorhebung des Individuums, das mit allen Chancen und Gefahren ganz allein entscheidet, was gut für es ist und was Liebe und Beziehung beinhaltet. Während wir etwas mitleidig und verächtlich auf Zeiten und Gesellschaften herabblicken, in denen Liebesheiraten die Ausnahme sind, gibt es bei uns nicht nur sie, sondern auch viele Hassscheidungen. Es scheint so, dass die Überbetonung des Beziehungsebene und der Emotionen auch kein solides Fundament für Ehen ist.

Ich sehe die große Chance in der Ehe von Christen in gelebter Vergebung. Selbst Geschiedenen ist diese entlastende Form der Vergangenheitsbewältigung gerade unter dem Vorzeichen einer neuen Ehe nur zu empfehlen. Ich meine, dass man auch als Christ angesichts dieser beiden Aspekte – nicht Schuld ignorieren und nicht vordergründig urteilen – mit der Verlagerung des Schuldprinzips zum Zerrüttungsprinzip in der Rechtsprechung einverstanden sein sollte.

Der zu kleine Werkzeugkasten

Das Problem der Pharisäer und ihrer katholischen, evangelischen oder freikirchlichen Variante ist das demonstrative Zur-Schau-Stellen und Beklatschen von vermeintlich guten Menschen und ihren Ehen. Umso größer ist dann der Skandal, wenn Priestern, Pfarrern und anderen geistlichen Würdenträgern schlimme Entgleisungen nachgewiesen werden. So schön, ermutigend und notwendig positive Vorbilder in den Kirchen sind, so hässlich und entmutigend ist eine Enttäuschung als Ende einer Täuschung. Also sollten Christen, egal welcher Konfession mit sich und ihresgleichen entschieden ehrlicher und dann auch barmherziger umgehen.

Leider wird meiner eigenen Erfahrung und anderweitiger Kenntnis nach in der Praxis in evangelikalen, pietistischen und charismatischen Gemeinschaften und Freikirchen in der Seelsorge an Getrennten und Geschiedenen hauptsächlich oder sogar ausschließlich das Instrument des Aufrufs zur Buße benutzt, womit wir wieder beim zu einseitigen und verzerrenden Schuldprinzip wären. Gerade durch solchen einseitigen Druck bleiben die Chancen und durchaus positiven Aspekte der Buße, als befreiender Umdenk-

Rote Karte

Gipfel der Dekadenz – Tu felix austria nube ...

Im Hotel Cortisen am österreichischen Wolfgangsee sind Kinder unter zwölf Jahren nicht erwünscht. Politiker und Tourismusverbände reagieren empört – von Kunden erfährt der Vier-Sterne-Hotelier überwiegend positive Reaktionen.

Ein Vier-Sterne-Hotel mit 76 Betten am österreichischen Wolfgangsee wird ab Mai nächsten Jahres keine Kinder mehr beherbergen – und löst einen Sturm der Entrüstung in der Politik und bei Tourismusverbänden aus. „Ich habe zwei, drei Jahre darüber nachgedacht, ob ich das machen kann“, sagte Roland Ballner, Chef des Hotels Cortisen, zu SPIEGEL ONLINE, „und folge damit auch dem Wunsch von vielen Gästen.“

Der 38-jährige Hotelier will mit der Entscheidung, keine Gäste unter zwölf Jahren mehr aufzunehmen, in Oberösterreich eine Nische besetzen: „Es gibt wahnsinnig tolle Familien- und Kinderhotels im Salzkammergut“, sein Hotel sei eben nicht auf Familien ausgerichtet. Es gebe keine Spielecke, keinen Sandstrand, obwohl das Haus am See liegt. Daher habe er beschlossen, nachdem er fast zehn Jahre lang sukzessive 2,5 Millionen Euro in die Renovierung gesteckt habe, dass sein Hotel kinderfrei werden soll. Die neue Hauspolitik richte sich nicht gegen Kinder: „Ich bin kein Kinderschreck.“ Eher gegen die Eltern, die sich zu wenig um ihre Sprösslinge kümmern.

prozess, unsichtbar und ungenutzt. Stattdessen werden, Gott sei's geklagt, mit der Bibel in der Hand und der Drohkulisse von Rausschmissen viel zu oft Menschen in zerstörerischem Unglück festgehalten, andere fast systematisch in den Wahnsinn oder sogar Suizid getrieben.

Gott sei Dank setzt sich in diesem Bereich mehr und mehr ein Umdenken und insofern Buße, differenzierteres Hinhören und echtes Begleiten und beistehendes statt bevormundendes Ratschlagen durch. Denn viel zu häufig sind es komplizierte nicht nach „Schema F“ handhabbare Fälle, in denen es zu Scheidungen oder Wiederheiraten kommt. In dieser Hinsicht ist die Mahnung des Psychoanalytikers Eugen Drewermann an seine katholische Kirche auch an entsprechende evangelische Kirchen und Freikirchen zu richten: „Vor allem an das breite Spektrum unheilbarer körperlicher und seelischer Krankheiten ... muss hier erinnert werden. Was es bedeutet, jahrelang an der Seite eines Alkoholikers, eines Paranoikers, eines Schizophrenen, eines bis zur Unkenntlichkeit veränderten Menschen zu leben, kann niemand von außen ermessen, und noch weniger kann jemand von außen festlegen, wo für den einzelnen die Grenze des Erträglichen erreicht oder bereits überschritten ist“ (Drewermann, Psychoanalyse und Moraltheologie, Bd. 2, Wege und Umwege der Liebe, Mainz 1983, S.129).

Kann denn Scheitern Sünde sein?

Christsein ist keine Lebensversicherung gegen alle möglichen Probleme und Unglück im Leben oder gar eine Garantie, dass „bei guter Führung“ alles unweigerlich glatt gehen muss. Wenn unter Christen, die doch aus der Gnade leben wollen, das Scheitern verschiedenster

In Asien, Südafrika, der Türkei und der Südsee sei das ein alter Hut. Es gebe viel rigidere Vorschriften in manchem Hotels wie eine „strictly non child policy“ – und er wundere sich über den Aufbruch, den er mit der Ankündigung ausgelöst habe:

Ballner hat offensichtlich den Nerv der Zeit tangiert. Im Hotel Cortisen treffen angeblich Hunderte von E-Mails aus der ganzen Welt ein. „Rund 80 Prozent der E-Mails sind positiv.“, sagt Ballner. Auch gebe es viele Familien, viele Frauen und Mütter, die die Entscheidung begrüßen. Viele wollten sich in einem Hotel ruhige Tage gönnen und wollen sich mal nicht durch schreiende Kinder im Nebenzimmer gestört fühlen. Hoteliers aus Deutschland und Österreich rufen an und fragen, wie es ihm geht.

Rechtlich ist das Vorgehen einwandfrei: Jeder Hotelier kann beherbergen, wen er will. Kinderfreie Hotels sind hoffentlich kein Trend. Dies wäre der Gipfel der Spaß- und Erlebnisgesellschaft, aber gleichzeitig der Gipfel der Dekadenz.

Hotelier Roland Ballner berührt das nicht. Er jedenfalls will ab Mai 2006 seine Geschäftspolitik strikt verfolgen: Wer dann in seinem Hotel mit Kindern einchecken will, dem wird die Hausordnung erklärt. Dann wird Ballner zum Hörer greifen und die Gäste an eins der anderen 24 familienfreundlichen Vier-Sterne-Hotels am Wolfgangsee vermitteln.

JL

Lebensentwürfe tabu und insofern quasi untersagt wird, ist ein krankmachendes System von Verdrängung und Heuchelei die Folge. Gerade gegen solche Doppelbödigkeit ist Jesus mit aller Entschiedenheit angegangen.

Genauso wie zu einem erfolgreichen Ehe-, Familien- oder Berufsleben kann man ebenso zu einem Scheitern in diesen oder anderen Bereichen stehen und dabei als Christ authentisch bleiben. Es ist viel schwerer, eine gescheiterte Ehe zu verarbeiten, wenn man bei der Schuld, auch der des Partners, stehen bleibt und sich das Eingeständnis des Scheiterns verweigert.

Wie bei einem schwer zu klärenden Unglück, bei dem viele ungünstige Faktoren zusammenkommen, hilft die Aufdeckung des Anteils an menschlichem Versagen nicht wirklich über den Verlust von lieben Menschen hinweg. Wieviel geht in unserer Welt und in unserem Leben trotz bester Bemühungen schief, während andererseits so viel Bosheit ohne Folgen zu bleiben scheint.

Christlicher Glaube bewährt sich meiner Meinung nach nicht als Lebensversicherung und Bewahrung vor dem Tod, sondern im Glauben an die durch Jesus ermöglichte Auferstehung nach dem Tod, auch dem Tod von Beziehungen und Ehen, sei es durch deren Wiederherstellung, sei es durch einen Neuanfang in einer anderen Beziehung. Alle Christen, ob katholisch, evangelisch, orthodox oder freikirchlich, haben mehr als alles andere die Aufgabe, die Liebe Gottes in dieser Welt widerzuspiegeln und sie zu Menschen hinzubringen, egal in welcher Lage sie sich befinden mögen. Das schließt eine Hinterfragung von oberflächlichen Motiven und (Ent-)Scheidungen nicht aus, sondern ein.

Andreas Eichberger, freikirchlicher Theologe und Mediator in Hamburg

Was tun, wenn eine binationale Ehe vorzeitig endet?

Es war richtig. Es war die große Liebe. Sie war stark genug, eventuelle kulturelle Gräben zu überbrücken. Die Welt stand Ihnen offen. Die richtigen Freunde freuten sich mit Ihnen. Die anderen kristallisierten sich eben als nicht richtige Freunde heraus. Und nun ist es trotzdem passiert: Sie trennen sich von ihrem ausländischen Partner.

„Ich habe mich getrennt von meinem Partner, weil er nicht mehr mit mir zusammenleben wollte. Ich bin jetzt alleinstehend und habe ein Kind.“

Kinder sind da und Sie müssen, wie bei allen anderen Trennungen auch, die ganz profanen Belange des Alltags angehen. Zunächst einmal die gute Nachricht: Nur weil Ihr Partner Ausländer ist, muss er die BRD wegen der Trennung nicht verlassen. Wenn Sie ein gemeinsames Kind haben oder mindestens zwei Jahre als Ehepaar zusammengelebt haben, kann er normalerweise in Deutschland bleiben. Für Sie eine enorme Erleichterung: Sie können hier in Ruhe alles klären, was zu klären ist, insbesondere die Unterhaltsproblematik. Deutsche Gerichte sind zuständig, deutsches Recht wird angewandt.

Allerdings sollten Sie dabei schon jetzt überlegen, dass der Expartner möglicherweise irgendwann in sein Heimatland zurückgeht. Wenn Sie den Unterhaltstitel hier erwirken, sollte der so ausgerichtet sein, dass er auch ohne Schwierigkeiten in seinem Heimatland vollstreckbar ist.

Schwierigkeiten machen häufig Titel vom Jugendamt oder auch dynamische Titel, in denen ja kein fester Betrag ausstituliert worden ist. Damit kann ein ausländisches Gericht, und insbesondere die Vollstreckungsbehörde, in der Regel nichts anfangen. Da helfen auch internationale Vereinbarungen nichts. Also, machen Sie sich schlau, ehe Sie einen Unterhaltstitel erstreiten. Klären Sie, unter welchen Voraussetzungen dieser auch im Heimatland des Expartners vollstreckbar ist. Hilfreich sind da natürlich internationale Abkommen (z.B. Haager Abkommen, EU-Abkommen).

Ist im Heimatland des Expartners ein Titel des Amtsgerichts einfacher zu vollstrecken als der vom Jugendamt, so entscheiden Sie sich für diesen. In Zweifelsfällen setzen Sie sich schon im Vorfeld mit der deutschen Botschaft dieses Landes in Verbindung und lassen sich beraten. Die Rechtsabteilung dort weiß in der Regel, welche speziellen Formerfordernisse zu beachten sind.

„Wie kann ich einen Titel im Ausland durchsetzen?“

Wenn Sie den Titel vom deutschen Amtsgericht erreicht haben, in welchem ein bestimmter Betrag festgelegt ist, und der Expartner geht dann zurück in sein Heimat-

land. Wie so oft, werden dann über kurz oder lang die Unterhaltszahlungen eingestellt. Ab jetzt kann man keine allgemeinen Ratschläge mehr geben, denn: So viele Länder es gibt, so viele individuelle Wege gibt es auch, trotzdem an Unterhaltszahlungen zu kommen. Sehr hilfreich ist da **das deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg**. Dies kümmert sich gegen eine geringe Gebühr um die Durchsetzung des Titels im Ausland. Es treibt also das Geld ein und zahlt es an Sie aus. Viele Jugendämter arbeiten mit diesem Institut zusammen. Daher mein Rat: Vielleicht mal sich beim örtlichen Jugendamt erkundigen.

Eine weitere Möglichkeit ist der **Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Bonn**. Dieser führt alle Maßnahmen nach dem „Auslandsunterhaltsgesetz“ durch. Das Auslandsunterhaltsgesetz regelt die Durchsetzung von Unterhalt in Südafrika, 46 Bundesstaaten der USA sowie aller kanadischen Provinzen mit Ausnahme von Québec.

In EU-Ländern haben wir eine weitere Variante: Die **„Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung.“** Sie wird von allen EU-Ländern anerkannt, mit Ausnahme von Dänemark. Die Regelung für dieses Land ist jedoch sehr ähnlich.

Sie sehen, die Wege für die Durchsetzung eines deutschen Titels, sind schon sehr mannigfaltig. Wobei ich gerade auf das „Haager Abkommen“, Mutter vieler internationaler Vereinbarungen, der Vielfältigkeit wegen hier nicht näher eingehen will.

Alle diese Gesetze, aber auch die Ansprechpartner der oben genannten Institutionen sind im Internet abrufbar. Sie schließen sich auch nicht gegenseitig aus; man muss eben für sich die beste Möglichkeit herausfinden.

Selbstverständlich können Sie aus Ihrem Unterhaltstitel auch direkt im Heimatland des Expartners vollstrecken. Nehmen Sie Kontakt zur deutschen Botschaft auf. Bitten Sie um die Liste der Deutsch sprechenden Anwälte vor Ort, und geben Sie einem ein direktes Mandat. Handeln Sie vorher den Preis aus und beschränken Sie das Mandat auf Implementierung des deutschen Titels und dessen Vollstreckung. Alle diese Anwälte haben ein massives Interesse daran, auf der Liste der Konsulate/der Botschaften zu bleiben. Sie werden schon deshalb gut und fair behandelt werden!

„Ich habe mich getrennt von meinem Partner.“

All das, was ich hier ausgeführt habe, gilt auch für den Fall, dass Sie keinen Unterhaltstitel haben. Sie können ihn in Deutschland erwirken, weil Sie mit Ihrem Kind hier leben. Die Zustellung der Dokumente ist dann Angelegenheit des Gerichts. Die Vollstreckung wird dann, wie oben ausgeführt, vollzogen. Sie können den Titel natürlich auch direkt im Heimatland Ihres Expartner erwirken, was zumindest dann Sinn macht, wenn dieses Land keinem internationalen Abkommen unterworfen ist.

„Ich habe mich getrennt von meinem Partner.“

Haben Sie ein Kind von einem Soldaten oder amerikanischem zivilen Mitarbeiter der Army, haben Sie auch einen Anspruch, in den Rechtsabteilungen der Army/Air Force („Legal Center“) gratis beraten zu werden. Zumindest in Fragen des Kindesunterhaltes, auch nach der Trennung. Nutzen Sie diese Möglichkeit! Titulierungen erfolgen wiederum nach deutschem Recht.

Probleme gibt es allerdings häufig mit der Zustellung. Diese sollte grundsätzlich über das Hauptquartier in Heidelberg (Postfach) erfolgen, und zwar nicht auf direktem Wege. Denn nur dann haben Sie auch einen Anspruch auf Unterstützung der Stationierungsstreitkräfte bei der Vollstreckung! Wichtig ist, dass Sie neben dem vollständigen Namen des Unterhaltspflichtigen seine Sozialnummer wissen, besser auch noch die Einheit, bei der er dient. Und wenn Sie dann noch den Rang oder aber die zivile Eingruppierung kennen, ist auch die Berechnung der Höhe des Unterhaltes gar nicht schwierig. Aber da helfen Ihnen die Rechtsberater der Army/Air Force. Wiederum ist Eile geboten, denn Soldaten werden normalerweise alle zwei Jahre versetzt! Und wenn es mit der Vollstreckung hakt, hilft manchmal auch ein Schreiben an den Kommandeur, einerlei, wo der Betroffene gerade stationiert ist.

„Wenn alle Stricke reißen ...“

Jetzt kommen wir zu dem Fall, dass Sie auf keinem Weg „zu Recht“ kommen. Da gibt es noch die letzte Möglichkeit: Sie erstatten Strafanzeige wegen „Verletzung der Unterhaltspflicht.“ Sie werden fragen, was das soll, wenn er doch außer Landes ist und der Staatsanwalt keinen Haftbefehl erlässt. Ganz einfach: Es wird zumindest ein Suchvermerk hinterlegt. Dies bedeutet, dass der Gesuchte bei jeder Kontrolle in Deutschland, bei jedem Passieren der deutschen Grenzen über einen Flughafen registriert wird. Die zuständige Staatsanwaltschaft wird informiert, dass sich der Gesuchte wieder hier aufhält. Der Staatsanwalt sollte Sie dann informieren (Sie können ja auch von Zeit zu Zeit anfragen), und dann können Sie ganz entspannt hier vollstrecken, und Ihr Expartner wundert sich, wieso Sie seinen neuen Wohnort so einfach herausgefunden haben. *RA Froese, Frankfurt/M.*

Aufteilung des Hausrats bei Trennung und Scheidung

Wie geschildert mit dem alten Bauernschrank der Oma, dem Fernseher, an dem so viele Erinnerungen hängen, aber auch bandel mit der Waschmaschine der Familie? Diese Fragen stellen sich, wenn es zur Trennung, Verbundung mit dem neuen Partner, kommt. Und muss der Hausrat geteilt werden. Offiziell dokumentieren mehr als alles Andere das „Zerbrechen der Wohnung“ den Verlust, der jeder Trennung zugrunde liegt. Plötzlich kriegt man, wo die Deutschgarnitur stand, eine leere Dose im Wohnzimmer – und Familie oder Eltern müssen jetzt auf dem Boden sitzen? Wenn es bei spätestens mit der Hausraterteilung der wunde Punkt der Trennung erreicht und die vielen „Leerstellen“ in der Wohnung sind kaum zu ertragen.

Was ist fair?

Ist dieses Leerräumen zumutbar? Darf der Andere einfach mitnehmen, was ihm beliebt? Was ist fair, wenn es die Waschmaschine nun mal nicht zweimal gibt oder Wandteller und Bauernschrank nur einmal vorhanden sind? Wenn wir Fairness fordern, welche Erwartungen verbergen sich dahinter? Fairness drückt eine (nicht gesetzlich) geregelte Vorstellung von individueller Gerechtigkeit aus. Fairness ist also eine akzeptierte Gerechtigkeit und Angemessenheit und damit eine Frage der subjektiven Wahrnehmung im Kontext eines individuellen Schicksals. Welche Hilfestellungen gibt uns der Gesetzgeber und wie integriert der Gesetzgeber diese Ansprüche bei der Hausraterteilung? – Generell gilt, der Gesetzgeber bietet durch Gesetze gleiche Regelungen bei gleichen Sachverhalten. Für eine individuelle oder persönliche Betrachtungsweise ist da zunächst kein Raum. Das bedeutet, dass z.B. ein Ausgleich für persönliches Leid nicht vorgesehen ist. **Fairness, also die Berücksichtigung aller Umstände, kann nur durch eine individuelle Lösung der Partner selbst erarbeitet werden**, denn nur sie kennen die für ihr Fairnessverständnis notwendige Gewichtung der Umstände.

Wie können Partner in einer Trennungssituation die richtige Lösung für sich finden?

In Betracht kommen gemeinsame Gespräche, vielleicht mit Hilfe von Freunden oder Verwandten oder, wenn das nicht mehr geht, ein Mediationsverfahren. Einvernehmliche Lösungen setzen aber immer und notwendig Parität der Parteien voraus: Einstellung, Empathie und Respekt sind hierfür Voraussetzung. Vor allem aber das Wissen um die Rechtslage und die Rechtsfolgen einer gefundenen Regelung.

Überblick über die Rechtslage bei Hausraterteilung

Wenn der Gesetzgeber von Hausrat spricht, meint er alle Gegenstände, die für die Wohnung, Haushaltsführung und das Zusammenleben der Familie einschließlich der Kinder bestimmt sind. Auch der PKW gehört zum Hausrat, wenn er gemäß seiner Zweckbestimmung für den Gebrauch der familiären Belan-

Oft unterschätzt – Problem Hausrat – was ist fair?

ge genutzt wird, also für Einkäufe, Schulbesuch, Wochenendausflüge etc. und die berufliche Nutzung nachrangig ist. Welche Gegenstände zum Hausrat gehören, wird zunächst unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Motiv der Anschaffung definiert. Hausrat sind also auch die wertvollen Antiquitäten, Gemälde und Kunstgegenstände, sofern es keine reinen Kapitalanlagen sind, sondern der Dekoration der Wohnung dienen. **Nicht zum Hausrat gehören alle beruflichen oder persönlichen Gegenstände eines Partners, also Briefmarken- oder Münzsammlungen etc.**

Für die Hausraterteilung nach Ehescheidung gilt die Hausraterteilungsverordnung

Während des Getrenntlebens bis zur Ehescheidung richtet sich – die dann nur vorläufige – Aufteilung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1361 a BGB). Bei der vorläufigen Hausraterteilung ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse an dem Hausrat nicht verändert werden, sondern erst mit den Regelungen zur Ehescheidung bzw. bei Ehescheidung abschließend erfolgen. Zieht also ein Ehegatte aus, ohne zunächst Hausratsgegenstände mitzunehmen, steht dies einer Hausraterteilung bei Ehescheidung nicht im Wege. Ebenso begründet allein die Mitnahme von Hausrat noch kein Eigentum, solange die Ehescheidung nicht erfolgt ist und die abschließende Hausraterteilung noch aussteht. Für ein Hausratsverfahren gilt generell, dass es sich um ein Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

handelt, bei dem der **Amtsermittlungsgrundsatz** gilt. Wird also ein solches Hausratsverfahren bei Gericht anhängig gemacht, steht es dem Gericht frei, die von dem Richter für erforderlich gehaltenen Sachverhaltsumstände zu ermitteln. D.h., auch wenn sich der Streit nur um das „Mikrowellentöpfchen“ dreht, das nicht befriedigend zugeteilt werden konnte, kann der Richter die Parteien zur Auskunft über den Hausrat insgesamt nebst den Verkaufswerten jedes Hausratsgegenstandes verpflichten. Ist das Gericht zur Entscheidung über die Aufteilung des Hausrates angerufen worden, kann den Parteien nach Ermessen das Alleineigentum an den Gegenständen durch Beschluss zugewiesen werden. In diesem Zusammenhang bedeutet **billiges Ermessen**, dass das Gericht alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen kann, so etwa auch die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens. Ist ein Partner in besonderem Maße auf die Nutzung eines bestimmten Gegenstandes angewiesen oder macht das Wohl der Kinder eine bestimmte Zuweisung erforderlich? Dies sind u.a. die Fragen, die das Gericht zu klären hat. Dabei soll jeder Ehegatte vorrangig das erhalten, das ohnehin in seinem **Alleineigentum** steht. Im Alleineigentum eines Ehegatten stehen vor allem die Gegenstände, die von einem Ehepartner in die Ehe eingebracht wurden, auch wenn sie während der Ehe gemeinsam ersetzt worden sind.

Dennoch steht es dem Gericht in Ausnahmefällen frei, die Benutzung des Gegenstandes dem anderen Ehegatten zuzusprechen, wenn dieser in besonderem Maße auf die Benutzung angewiesen und dies dem Eigentümer zumutbar ist. Gegebenenfalls kann eine Miete für die Benutzung festgelegt werden. Daneben gibt es die Hausratsgegenstände, die im gemeinsamen Eigentum der Partner stehen, da sie während der Ehe angeschafft worden sind. **Darauf, wer die Gegenstände letztendlich bezahlt hat, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da der Gesetzgeber von dem gemeinsamen Wirtschaften der Parteien ausgeht.**

Alle Gegenstände des gemeinsamen Eigentums werden geteilt, indem vergleichbare Gegenstände wechselseitig zugeordnet werden. Bekommt der eine Partner den Computer, steht dem Anderen z.B. die HIFI-Anlage zu. Der Fernseher wird dem Video- bzw. DVD-Recorder gegenüber gestellt, der Trockner der Waschmaschine etc. Ein sowohl Nerven, also auch Zeit und Zusatzkosten aufwendiges Verfahren lässt sich vermeiden, sind sich beide Partner bei Ehescheidung einig über die Aufteilung des Hausrats. Dann entsteht auch vor Gericht bei Ehescheidung kein Problem. Der kurze Hinweis, dass der Hausrat einvernehmlich geteilt ist, genügt dann vollkommen. Auf diese Weise lassen sich Nerven und Kosten für beide Seiten sparen.

Gelingt die Verständigung und die Zuordnung des Hausrates, ist zumindest ein ganz wichtiger Stein auf dem Weg zu einer einvernehmlichen Trennung beseitigt.

Rechtsanwältin Sabine Meyer-Arendt,
Frankfurt/M.

CHECKLISTE Was ist zu beachten?



Soll der Hausrat also ohne Anwälte und Gericht geteilt werden, so sollten folgende Fragen als Grundlage für eine eigenständige Hausraterteilung geklärt werden:

1. Welche Gegenstände sind Hausrat und welche Gegenstände gehören zum Zugewinn?
2. Welche Gegenstände stehen im Alleineigentum eines Partners?
3. Gibt es ein vorrangiges Bedürfnis eines Ehepartners an einzelnen Hausratsgegenständen und ist das Überlassen dem Anderen zumutbar?
4. Welche Bedürfnisse haben die Kinder, welche Hausratsgegenstände sind für die Betreuung der Kinder erforderlich?
5. Gibt es Umstände, die die Zuweisung an einen Partner erfordern, z.B. Eigenleistung bzw. handwerklichen Leistungen oder auch besondere Erinnerungen?
6. Welche Hausratsgegenstände lassen sich gleichwertig und paarweise gegenüberstellen? Wer übernimmt welchen Gegenstand?
7. Soll die Regelung abschließend getroffen werden oder soll zunächst für die Zeit des Getrenntlebens eine Regelung getroffen werden, die mit Ehescheidung noch modifiziert werden kann?

Unterhalt nach der Scheidung – eine unendliche Geschichte Geht es auf oder geht es ab?

Als kürzlich ein Brief mit dem Absender eines Gerichtsvollziehers in das Haus flatterte, wurde ich jäh aus meinen Träumen von einer einvernehmlichen Lösung gerissen und daran erinnert, dass man bei uns als ehemals einigermaßen gut verdienender Unterhaltspflichtiger auch 14 Jahre nach der Scheidung quasi vogelfrei ist.

Immer noch im Kampf

Nach meiner Trennung 1989 und der Scheidung 1991 versuchte ich, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dies scheiterte an den Maximalforderungen meiner Ex. Immerhin, sie war bereit, das gemeinsame und fast ausschließlich von mir finanzierte Einfamilienhaus ohne Prozess zu einem Dumpingpreis zu übernehmen. Da die Unterhaltsberechnung durch das OLG überaus kompliziert war, rechnete keiner der Anwälte die genaue Summe der Nachzahlung aus. Obwohl kein Zweifel an meiner Zahlungswilligkeit bestand, ließ der gegnerische Anwalt noch vor Ablauf der Zahlungsfrist und ohne genaue Zahlen pfeifen. Dies verursachte einen neuen Prozess und eine mehrmonatige Verzögerung der Auszahlung.

In meiner Naivität dachte ich, dass das Wort Obliegenheit so was wie Verpflichtung ist. Aber das gilt offensichtlich nicht für Unterhaltsberechtigte. Trotz Erwerbsobliegenheit seit 1995 bemühte sie sich in keiner Weise um eine Beschäftigung. Dies hielt sie aber nicht davon ab,

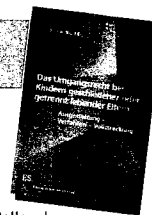
im Jahre 2000 auf Erhöhung des Unterhalts zu klagen, obwohl ich mittlerweile im Ruhestand war. Sie argumentierte, sie könne wegen Krankheiten nicht arbeiten. Doch dieser Selbstdiagnose wurde in drei Gutachten widersprochen, die ihr volle Arbeitsfähigkeit bescheinigten. Dies dauerte, u.a. hervorgerufen durch bewusste Verzögerungen, zwei Jahre. Nun war die Zeit für das Argument „Alter“ gekommen. Sie könnte wegen der Arbeitsmarktlage nichts finden, obwohl ihr – trotz ihrer Proforma-Bewerbungen – Jobs angeboten worden waren, die sie innerhalb der Probezeit wegen mangelnden Einsatzes beenden musste. Außerdem – so will es das Recht, muss sie ja wegen meiner beruflichen Stellung nicht jede Arbeit annehmen. Anmerkung: wäre ich in Hartz IV gefallen, wäre ich zu jeder Tätigkeit verpflichtet!

Nun ging auch dieser Prozess zum OLG und endete mit einem Vergleich. Klar, dass es für Unterhaltsberechtigte eine lebenslange Besitzstandswahrung geben muss. Etwa eine Woche vor dem OLG-Termin bekam ich natürlich wieder diesen berüchtigten Brief, eine Pfändung, beruhend auf einem noch nicht rechtskräftigen Urteil. Gnädigerweise wurde diese aber von der Gegenseite zurückgezogen.

Der Vergleich hatte, nach etwa dreijähriger Prozessdauer, zwei Monate Bestand. Dann bekam sie selbst Rente, erst halb, dann ganz. Natürlich musste der Versorgungsausgleich neu berechnet werden, so dass meine Pension

Buchtipps

Trennung und Scheidung: Umgangsrecht



Im Buch wird von einem Praktiker, dem vorsitzenden Richter am OLG Celle, das Umgangsrecht in all seinen juristischen Facetten dargestellt. Es wird dargestellt die Ausgestaltung, das Verfahren und schließlich die Vollstreckung, also die Möglichkeiten der Durchsetzung. Der Autor berücksichtigt die gesetzlichen Neuregelungen zu einstweiligen Anordnungen in isolierten Umgangsrechtsverfahren, die seit 1. 5. 2004 geltende Neuregelung des Umgangsrechts von Bezugspersonen, das seit 1. 7. 2004 geltende RVG sowie die ab 1. 3. 2005 geltende Brüssel IIa-VO.

Ziel des Werkes ist nach Aussagen des Verlages, „Ausgestaltungsmöglichkeiten des ‚guten Umgangs‘ aufzuzeigen“. Behandelt werden prozessuale Fragen, Fragen des internationalen Privatrechts und Probleme des materiellen Umgangsrechts, u.a. PAS, also Umgangsverweigerung. Die Ursachen von Umgangsproblemen werden ebenso aufgezeigt wie die Notwendigkeit, dass alle mit einem Umgangsverfahren befassten Personen zusammenarbeiten. Erheblich ausgeweitet wurde im Vergleich zur ersten Auflage die Darstellung des Rechts des Verfahrenspflegers. Die Anhänge enthalten Text- und Formularentwürfe sowie Gesetzes- und Vertragstexte zum internationalen Privatrecht und ermöglichen so einen schnellen und umfassenden Überblick. Nicht nur für Anwälte und Richter, für die Arbeit des Jugendamtes und der Verfahrenspfleger, sondern auch für Laien, die sich ja bekanntlich bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren selbst vertreten können, ist dieses Buch wegen der ausführlichen Darstellung der Rechtsprechung und Formularentwürfe empfehlenswert.

Dieter Büte, Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, 2005, 285 Seiten, Erich Schmidt Verlag, 39,80 €

nun um über 500,- € gekürzt wurde. Die nächste Änderung kam dadurch, dass meine Tochter nach einem Zerwürfnis mit der Mutter mit 16 Jahren zu mir zog.

Dies hielt aber die Gegenseite nicht davon ab, weiterhin Unterhalt zu fordern. Die Berechnungen gingen hin und her, mit eklatanten Fehlern durch den Gegenanwalt (u.a. Verwechslung von Brutto und Netto). Diese falsche Berechnung hielt ihn nicht von einer erneuten Gehaltspfändung ab.

Ergebnis

Das muss man sich mal so richtig vor Augen halten: Meine Ex bewohnt allein ein großes Einfamilienhaus, bekommt Rente und verlangt weiterhin Unterhalt. Ich selbst wohne in einer kleinen Wohnung, muss für meine mittlerweile 18-jährige Tochter aufkommen, für die ich ein kleines Appartement angemietet habe, zahle ihre mittlerweile beträchtlichen Fahrkosten zur Schule, zahle den Versorgungsausgleich und dann noch an sie Unterhalt! Was mir natürlich bitter aufstößt: Eheprägende Verhältnisse gelten nur für Unterhaltsberechtigte.

In Zeiten, in denen immer öfter von Mediation, sogar bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, gesprochen wird, sind solche Scharmacheranwälte fehl am Platz. Sie wissen gar nicht, was sie mit dieser fehlenden Sensibilität anstellen.

Rudi Recht*

* Der Autor ist der Redaktion bekannt.

Kleine Erfolge im Alltag einer „Zweitfamilie“ zahlen sich aus!



In der Diözese Rottenburg/Stuttgart gilt für die Katholischen Einrichtungen in Kindergärten die Handhabung der Zählkinder. Das heißt: hat eine Familie z.B. drei Kinder, so bezahlt diese Familie für das Kindergartenkind den Beitrag für das dritte Kind, auch wenn die Geschwister schon längst die Schule besuchen.

Wir wussten von einigen Bekannten, dass sie mit den Zählkindern aus erster Ehe kein Glück hatten, dass es die Einrichtungen nicht anerkennen wollten, dass die Pfarrer keine Entscheidungen treffen wollten und der „Schwarze Peter“ herumgereicht wurde, bis halt wieder die „Zweitfamilien“ nachgaben und eben den Beitrag für das Einzelkind bezahlten.

Unsere Situation war so: Aus erster Ehe hat mein Mann zwei Kinder unter 18 Jahren. Unser gemeinsames Kind wurde im Herbst drei Jahre alt und wir meldeten es rechtzeitig in einem Katholischen Kindergarten an. Bei der Anmeldung machte ich unsere Situation transparent. Die Leiterin und auch die Gruppenleiterin zeigten viel Verständnis, zögerten jedoch bei der Einschätzung.

Wir stellten einen Antrag bei der Verrechnungsstelle des Kindergartens und schilderten unsere Situation kurz. Wir machten deutlich, dass wir davon ausgehen, dass wir als „Zweitfamilie“ wohl in diesem Fall den gleichen Status wie eine „normale Familie“ erwarten können. Diesen Antrag stellten wir bereits im Juni.

Dann hörten wir lange nichts, nichts von der Verrechnungsstelle, nichts von der Einrichtung. Im Herbst erkundigte ich mich dann in den ersten Tagen nach dem Stand der Dinge. Die Gruppenleiterin telefonierte nochmals mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Sie kam zurück und sagte: Frau Sohnle, sie dürfen sich freuen, der Antrag ist durch. Ihr Kind ist mit einem monatlichen Beitrag mit derzeit 41,- € eingestuft. Für ein „Einzelkind“ würden wir derzeit 82,- € pro Monat bezahlen. Wenn wir das jetzt mal hochrechnen auf eine Kindergartenzeit von ca. drei Jahren, dann haben wir insgesamt 1.476,- € gespart.

Also: Anträge stellen lohnt sich, auch für ein zweites Kind. Auch wenn Ihr Kind schon länger im Kindergarten ist und sie vielleicht noch gar nicht dran gedacht haben. Versuchen Sie es doch mal!

Priska Sohnle, Ravensburg

Mein persönliches Vorwort:

Dies ist eine „abgespeckte“ Version des

ISUV-Report Nr. 106 Dezember 2005

Leider muß ich nach einem Beschluß des
Bundesvorstand des ISUV/VDU e.V.
einige Seiten entfernen.

- S.17 bis S.19 Urteilsbank, diese Urteile sind in der Datenbank auf
der ISUV-Homepage zu finden. Jedoch entstehen für
Nichtmitglieder Kosten.
- S.21 Adressen der Bezirks- und Kontaktstellen.
- S.22 Ratgeber Eine Liste der ISUV-Merkblätter
- S.23 bis S.34 Intern Berichte über die Aktivitäten der Bezirks-
und Kontaktstellen.
- S.40 Kaleidoskop

Die Informationen dieser Seiten sind immer aktuell auf der ISUV-
Homepage zu finden.

Ich hoffe, in dieser Form einen Kompromiss zwischen den Forderungen
des Bundesvorstand und den technisch/wirtschaftlich vertretbaren
Möglichkeiten gefunden zu haben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihr Urteil oder Ihre Kritik per E-Mail
(mail@u-herrmann.de) oder per Fax (02324/85622) mitteilen würden.

Auch für weitergehende Kontakte bitte ich Sie, einen dieser Wege zu
wählen.

Ich hoffe, dass Sie hier Informationen finden, die Ihnen bei der
Lösung Ihrer Probleme weiterhelfen.

Ulrich Herrmann

Urteile in Leitsätzen

Ehevertrag

BGH, Urteil v. 25. 5. 2005 – XII ZR 296/01 – §§ 138 Abs. 1, 139, 242, 1570, 1571, 1572, 1573 Abs. 2, 1576, 1578, 1585c, 1587c, 1408 Abs. 1, 1408 Abs. 1, 1414 BGB

Eine Schwangerschaft der Frau bei Abschluss des Ehevertrages vermag für sich allein noch keine Nichtigkeit zu begründen, sie indiziert aber eine ungleiche Verhandlungsposition und damit eine Disparität bei Vertragsabschluss.

Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage liegt nicht schon dann vor, wenn ein Vertragspartner ein erheblich höheres Einkommen als der andere erzielt. Maßgeblich sind die Vorstellungen der Parteien bei Abschluss des Ehevertrages.

FuR 2005, Seite 413

BGH, Urteil v. 25. 5. 2005 – XII ZR 221/02 – §§ 138 Abs. 1, 242 BGB

Bei der Inhaltskontrolle von Eheverträgen teilt der Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt den Rang des Elementarunterhaltes, soweit die Unterhaltspflicht ehebedingte Nachteile ausgleichen soll.

FuR 2005, Seite 410

OLG Hamm, Urteil v. 6. 6. 2005 – 4 UF 187/04 – §§ 1408, 138, 242 BGB

Nach den Umständen des Einzelfalls kann ein während einer bestehenden Ehe anlässlich einer Ehekrise geschlossener Ehevertrag, durch welchen der Versorgungsausgleich und der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen, Gütertrennung vereinbart sowie wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichtet worden ist, wirksam sein und nicht der Vertragsanpassung unterliegen.

FamRZ 2005, S. 1567

Unterhaltsrecht

BGH, Urteil v. 8. 6. 2005 – XII ZR 294/02 – §§ 323, 767 ZPO

Wendet sich der Unterhaltsschuldner wegen des inzwischen eingetretenen Rentenbezugs des Unterhaltsberechtigten gegen einen titulierten Unterhaltsanspruch, ist hierfür die Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO und nicht die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO eröffnet.

FuR 2005, S. 417

OLG Düsseldorf, Urteil v. 23. 5. 2005 – II-2 UF 125/04 – § 1615 III S. 3 BGB

Die Unterhaltsverpflichtung des nicht-ehelichen Vaters ist jedenfalls dann zu verlängern, wenn die Eltern viele Jahre zusammengelebt haben, hierbei zwei Kinder gezeugt haben und das Versprechen des Vaters, für die gesamte Familie zu sorgen, mitbestimmend für den Ent-

schluss der Mutter war, auch das zweite Kind auszutragen. *FamRZ 2005, S. 1772*

OLG Koblenz, Urteil v. 21. 7. 2005 – 7 UF 773/04 – §§ 1603, 1605, 1606 Abs. 3 S. 1, 1610 Abs. 1, 1615 I BGB

Nimmt eine Mutter den nicht mit ihr verheirateten Vater eines Kindes nach § 1615 I BGB auf Unterhalt in Anspruch und kann sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des anteilig mithaftenden Vaters eines anderen Kindes nicht darlegen, kann ihr ein Unterhaltsanspruch nicht zuerkannt werden, weil die von den verschiedenen Vätern zu tragenden Haftungsanteile nicht bestimmbar sind.

Versorgungsleistungen gegenüber einem Lebensgefährten sind – ebenso wie beim Ehegattenunterhalt – auch bei der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 1615 I BGB mit einem fiktiven Entgelt zu belegen, das auf den Anspruch bedarfsdeckend anzurechnen ist.

Anders als gegenüber Minderjährigen und diesen gleichgestellten Kindern besteht gegenüber dem Anspruch aus § 1615 I BGB keine Obliegenheit zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung.

Auch die Obliegenheit, sich auf den Pfändungsschutz nach §§ 850 Abs. 2, 850 c, 850 i ZPO zu berufen, besteht nicht, wenn die Schuldverpflichtungen bei einer Aussetzung oder Verringerung der Zahlungen weiter anwachsen würden.

FuR 2005, S. 463

Ehegattenunterhalt

OLG Schleswig, Urteil v. 4. 2. 2005 – 13 UF 73/04 – §§ 1570, 1577, 1578, 1579 Nr. 7 BGB

Ist ein Verwirkungstatbestand des § 1579 BGB erfüllt, muss sich der unterhaltsberechtigten Ehegatte auch Erziehungsgeld gemäß § 1 S. 2 BerzGG anrechnen lassen.

FuR 2005, S. 473

OLG Frankfurt, Urteil v. 8. 6. 2005 – 6 UF 301/04 – § 1579 BGB

Beschuldigt der Unterhaltsberechtigten den unterhaltsverpflichteten Ehegatten leichtfertig des Kindesmissbrauchs, führt dies zu einer Teilverwirkung des Ehegattenunterhalts gemäß § 1579 Nr. 6 BGB.

FuR 2005, S. 460

Kindesunterhalt

OLG Dresden, Beschluss v. 16. 2. 2005 – 21 UF 22/05 – § 1603 II S. 1 BGB; Art. 12 GG

1. Bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit kann selbst neben einer vollschichtigen Berufstätigkeit die Obliegenheit bestehen, an den Wochenenden etwas hinzuverdienen, wenn ansons-

ten der Regelbedarf minderjähriger Kinder nicht gesichert werden kann.

2. Der gesteigert Unterhaltspflichtige kann sich dieser Obliegenheit nicht durch Hinweis auf ein arbeitsvertragliches Nebentätigkeitsverbot entziehen, denn der Arbeitgeber ist gehalten, auf schutzwürdige familiäre Belange seines Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. *FamRZ 2005, S. 1584*

OLG Köln, Beschluss v. 15. 4. 2005 – 4 UF 20/05 – § 1603 BGB

Unverschuldete Leistungsunfähigkeit des seinen minderjährigen Kindern unterhaltspflichtigen Vaters liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sich bei Fortführung einer selbständigen Tätigkeit frühzeitig abzeichnet, dass Überschuldung droht, die zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt. *FamRZ 2005, S. 1584*

OLG Hamm, Beschluss v. 10. 2. 2005 – 4 UF 79/04 – §§ 1601, 1603 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB

Wenn minderjährige Kinder jeweils von einem Elternteil betreut werden (Geschwistertrennung) und nur ein Elternteil leistungsfähig ist, so wird dessen für Unterhaltungszwecke zur Verfügung stehendes Einkommen (bereinigtes Einkommen abzüglich notwendiger Selbstbehalt) unter den Geschwistern aufgeteilt. Dabei werden die zum Mangelfall entwickelten Grundsätze entsprechend angewendet, sodass eine Aufteilung der Verteilungsmasse im Verhältnis der Einsatzbeträge für die Kinder (135 % des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe der DT) erfolgt.

FuR 2005, S. 427

Umgangsrecht

BVerfG, Beschluss v. 8. 3. 2005 – 1 BvR 1986/04 – Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 20 Abs. 3, 103 Abs. 1 GG

Der Grundrechtsschutz gemäß Art. 6 Abs. 2 GG muss auch durch die Gestaltung des Verfahrens sichergestellt werden. Der Wille des Kindes ist nur zu berücksichtigen, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist bei der Entscheidung über einen Ausschluss des Umgangsrechts zu prüfen, ob ein begleiteter Umgang in Betracht kommt.

FuR 2005, S. 421

AmtsG Magdeburg, Beschluss v. 8. 2. 2005 – 231 F 133/02 UG – § 1684 BGB

Trotz positiver gutachterlicher Empfehlung und trotz deutlich hervortretenden kindlichen Kontaktwunsches kann es angesichts jahrelang gelebter tiefer Hassgefühle des Vaters gegenüber der Mutter geboten sein, seinen Umgang mit dem Kind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

FamRZ 2005, S. 1770

Die vollständigen Urteile können bei ISUV/VDU e. V. in Nürnberg zum Selbstkostenpreis von 1,-€ bestellt werden.

Das tun wir für Sie gerne – Schauen Sie doch einmal auf unsere Homepage: <http://www.isuv.de>

UNSERE TÄTIGKEIT

1. Alles, was gerade aktuell ist: Presseerklärung, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
2. Alle Veranstaltungen aller ISUV-Bezirks- und Kontaktstellen sowie die Homepages einzelner Bezirksstellen
3. **Nur für Mitglieder kostenfrei**, unsere Urteilsbank mit momentan fast 500 wichtigen Urteilen, sehr nutzerfreundlich wegen eines ausführlichen Katalogs mit allen familienrechtlich relevanten Begriffen von „Abänderung“ bis „Zugewinn“ – **Nichtmitglieder müssen den Ausdruck der einzelnen Urteile zahlen.**
4. Alle Adressen aller Bezirks-, Kontakt- und Arbeitskreisleiter, geordnet nach Postleitzahlen oder nach Bundesländern
5. Unsere Merkblätter zu allen familienrechtlich relevanten Themen, schnell und bequem online bestellen
6. Wer schnell eine Rechtsauskunft braucht, einen Rechtsgutschein, kann schnell und bequem online Mitglied werden.
7. Zweitfamilien finden hier eine Plattform, Ansprechpartnerinnen, Vorschläge und Tipps
8. Positionen des Verbandes zu Steuerfragen
9. Verweise auf nützliche andere Homepages
10. Berichte über Scheidungsverfahren von Mitgliedern als Warnung und Tipp für Mitglieder und Betroffene
11. Unser Grundsatzprogramm, die Satzung, der Vorstand, die Geschäftsstelle
12. Presseerklärungen der letzten Jahre zu allen aktuellen familienrechtlichen und familienpolitischen Fragen
13. Möglichkeit für Erfahrungs- und Meinungsaustausch in vier Gesprächskreisen (Foren) über Unterhalt, Zweitfamilien, elterliche Sorge etc. mit anderen Betroffenen
14. Möglichkeit zum Chatten, jedoch Kernzeiten im Forum beachten
15. Schmöckern und schmunzeln – Gedankensplitter aus der unendlichen Geschichte von Liebe-Herz-Schmerz – Scheidung – Humor und Ironie und tiefere Bedeutung ...

Wer noch mehr über uns wissen will: im Sonderheft zum 25-jährigen Jubiläum – woher wir kommen, was wir tun und was wir wollen ...

VERANSTALTUNGEN

Zu fassen bekommen Sie uns ganz real bei **Veranstaltungen** ■ **Monatlich** finden beim ISUV nahezu 30 **Veranstaltungen** statt – wichtig für Menschen, die von **Trennung** und **Scheidung** betroffen sind ■ **Sehen Sie selbst, beispielsweise in ...**

... der Kontaktstelle Aschaffenburg

■ Montag, 17. 10. 2005

Thema: Die geplante Reform des Unterhaltsrechts und ihre Auswirkungen.

Referat: Thomas Goes, Fachanwalt für Familienrecht und ISUV-Kontakthanwalt.

■ Montag, 21. 11. 2005

Thema: „Männer und Frauen sind verschieden!“ – Eine Chance sich besser zu verstehen.

Referat: Thomas Wolf, Aktives ISUV-Mitglied aus Darmstadt.

... der Bezirksstelle Bonn

■ Dienstag, 18. 10. 2005

Thema: Trennung und Scheidung bei Ehepartnern mit verschiedener Staatsangehörigkeit und Eheschließung im Ausland.

Referat: Klaus Wille, Rechtsanwalt, Köln.

■ Dienstag, 15. 11. 2005

Thema: Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung.

Referat: Uwe Rosenthal, Dipl.-Kfm., Lohnsteuer-Hilfe-Ring, Deutschland e.V., Bonn.

■ Dienstag, 20. 12. 2005

Kleine Weihnachtsfeier für Mitglieder, Referenten und das Aktiventeam. Dabei:

Thema: Sehe ich meine Kinder an Weihnachten? – Fragen zum Umgangsrecht.

Referat: Peter A. Abmann, Fachanwalt für Familienrecht und ISUV-Kontakthanwalt.

... der Bezirksstelle Trier/Wittlich

■ Mittwoch, 12. 10. 2005

Thema: Wie schütze ich den zweiten Ehe- und Lebenspartner vor erbrechtlichen Ansprüchen der Kinder?

Referat: Astrid Dahmen, Fachanwältin für Familienrecht und ISUV-Kontakthanwältin, Wittlich.

■ Mittwoch, 9. 11. 2005

Thema: Regelung mit Versicherungsverträgen bei Trennung und Scheidung – Neuabschluss, Kündigung, Beitragsfreistellung.

Referat: Udo Buschmann, Dipl. Versicherungsfachwirt, Wittlich.

■ Mittwoch, 14. 12. 2005

Gemütliches vorweihnachtliches Beisammensein.

NEU SEIT 1. 1. 2005 – DAS ISUV-FORUM

ISUV-Forum | Startseite - Netscape

Registrieren
Kalender
Mitglieder
Team
Suchen
FAQ
Start

Willkommen im ISUV-Forum

Sie sind nicht angemeldet. Wenn dies Ihr erster Besuch hier ist, lesen Sie sich die [Hilfe des Forums](#) durch. Dort wird Ihnen die Bedienung des Forums näher erklärt. Sie müssen außerdem registriert sein, um alle Funktionen dieses Forums zu nutzen. Benutzen Sie das [Registrierungsmenü](#), um sich zu registrieren oder [hier](#) anmelden. Sie sich ausführlich über den Registrierungsprozess. Um Beiträge zu lesen, suchen Sie sich das Forum aus, das Sie interessiert. Falls Sie bereits in diesem Forum registriert sind, können Sie sich [hier](#) anmelden.

	Beiträge	Themen	Letzter Beitrag
Elterliche Sorge			
Elterliche Sorge Aufenthaltsbestimmung, Ausbildung, Schule, Pädagogik, Was sagt's meinen Kindern? ...	272	22	bitten eines scheidungskündes Gestern, 00:12 von ulfi
Umgang			
Umgang Umgangsregelungen, Umgangsverweigerung, Umgangsorganisation und praktische Tips, Kosten des Umgangs, PAS (Benutzer im Forum aktiv: 2 Besucher)	192	17	Umzug ohne meine Einwilligung? Heute, 13:11 von andra
Unterhalt			
Unterhalt Trennungunterhalt, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Mangelfall, Sonderbedarf (Benutzer im Forum aktiv: GROTTENOLM Uwe F)	808	98	Naturalunterhalt - Definition Heute, 19:27 von Uwe F
Versorgungsausgleich			
Versorgungsausgleich Teilung der Partnerrenten, Betriebsrente, Lebensversicherungen	23	6	Verfällt der Anspruch?? Heute, 14:35 von katrin

Anmelden

Benutzername: Passwort (Passwort vergessen):

aktive Themen der letzten 24h | alle Umfragen | alle Foren als gelesen markieren | Archiv

neue Beiträge
 keine neuen Beiträge
 Forum ist geschlossen

[Impressum](#)

Powered by [Burning Board 2.2.1](#) © 2004-2004 [WeltLab GmbH](#)

NEU GEFUNDEN: THEMEN AUF, DIE ANDERE GERNE VERSCHWEIGEN

Prozessklärung: Gentest-Verbot zur Feststellung der Vaterschaft

Beachtungswort: Sorgeschlicht

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries will den diskreten Gentest zur Feststellung der Vaterschaft verbieten. – Aus datenschutzrechtlichen Gründen, wie sie sagt. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) wollte es genau wissen und fragte bei Unternehmen nach, wie man es dort mit dem Datenschutz hält.

In der neuesten Ausgabe der Verbandszeitschrift ISUV-Report stellt Dr. med. Stefan Breitling, Mitarbeiter der INAGEN GmbH in Nagold zur datenschutzrechtlichen Problematik fest:

„Wir arbeiten nach strengen Regeln des Datenschutzes. Dies gilt insbesondere für den Schutz der personenbezogenen Daten. Die Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich dem jeweiligen Auftraggeber zugänglich gemacht. Unsere Computer sind nicht mit dem Internet verbunden. Das Probenmaterial und die daraus gewonnenen Folgeprodukte werden nach Abschluss der Untersuchungen vernichtet. Auch sei nochmals ausdrücklich betont, dass die untersuchten DNA-Merkmale keinerlei Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften wie

Krankheiten, das Aussehen oder gar den Charakter zulassen. Ein diesbezüglicher Missbrauch ist also gar nicht möglich.“

Diese Tatsachen werden in der öffentlichen Diskussion und auch in Stellungnahmen aus dem Bundesjustizministerium oftmals nicht korrekt wiedergegeben.

Breitling kritisierte auch die Unverhältnismäßigkeit: „Es ist schon erstaunlich, dass im Fall einer Vaterschaftsfeststellung die Speicherung einer einfachen Zahlenreihe dem Datenschützer bedenklich erscheint, während die massenweise Erhebung und Speicherung von tatsächlich gesundheitsrelevanten Daten in medizinischen Untersuchungslaboratorien auf keinerlei Bedenken stößt.“

Der Bundesvorsitzende Michael Salchow stellt dazu fest: „Man kann das Verbot des Gentests zur diskreten Vaterschaftsfeststellung altruistisch drehen und wenden wie man will, letztendlich handelt es sich um Betrug, wenn einem Vater ein Kind unterschoben wird. Wird der Gentest verboten, wird möglicherweise damit die Aufdeckung eines Betrages verhindert. Darf nach dem Vater des Kindes nicht gesucht werden, ist nur der „Zahlemann“ gefragt?“

Josef Linsler

Das muss nicht sein. Nach einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes Emnid führen über 90 Prozent der befragten Hausärzte und Internisten bei Patienten mit diesen Beschwerden einen so genannten TSH-Test durch. Mit dieser Blutuntersuchung lassen sich bereits leichte Fehlfunktionen der Schilddrüse erkennen. Denn für die oft als unabwendbar hingenommenen Stress- oder Alterserscheinungen kann auch eine Unterfunktion dieses kleinen Organs verantwortlich sein. In diesem Fall sind die Beschwerden durch einen Ausgleich der fehlenden Schilddrüsenhormone leicht zu beheben.

Wichtiges für Familien auf dem Weg zur Altersvorsorge

Die Vielzahl von Leistungen und Angeboten für Familien in Deutschland ist groß. Häufig müssen sich Eltern an mehrere Stellen wenden, bis sie sich zurechtfinden. Das Bundesfamilienministerium bietet Familien einen neuen Service: Sie erhalten mit dem **Familien-Wegweiser** www.familien-wegweiser.de eine Anlaufstelle, die über alle finanziellen Leistungen für Familien, Dienstleistungen und über Bildungs- und Beratungsleistungen für Familien informiert.

Wichtiges für Experten in Netz

Auf den Videotextseiten einiger kommerzieller Fernsehsender kursieren derzeit irreführende, kostenpflichtige Angebote privater Anbieter mit Faxabruf-Informationen zu Fragen steuerlicher Begünstigungen und staatlicher Förderungen für Familien. All diese Informationen sind kostenlos und aktuell auf der Internetseite www.familien-wegweiser.de abrufbar. Zudem können alle Broschüren telefonisch bestellt werden. Der Bezug und Versand erfolgt ebenfalls kostenfrei. Bestellungen beim Publikationsversand der Bundesregierung unter Telefon 018 88/8 08 08 00.

Wichtiges für die Zukunft

Eins steht heute fest, und dies gilt insbesondere für Geschiedene, die den Versorgungsausgleich hinter sich haben: Wer auch nach dem Berufsleben sein Auskommen haben will, muss die Altersvorsorge selbst in die Hand nehmen. Dennoch wenden die Deutschen für den Kauf eines Autos oder einer Einbauküche mehr Zeit auf als für die finanzielle Absicherung im Alter. Warum das so ist, klärt eine repräsentative Studie des Forschungsinstituts TNS Infratest im Auftrag der Commerzbank.

Zwar geben knapp 68 Prozent an, sich mit dem Thema Altersvorsorge schon mehr als einmal auseinandergesetzt zu haben. Dennoch sind nur 47 Prozent sicher, ausreichend für das Leben nach dem Job vorgesorgt zu haben. 15 Prozent der Befragten haben sich sogar noch nie mit der eigenen Vorsorgesituation beschäftigt, 37 Prozent nur teilweise. Besonders die jungen Singles haben ihre Altersvorsorge noch gar nicht (24 Prozent) oder nur zum Teil (47 Prozent) geregelt. Männer liegen mit knapp 53 Prozent klar vor den Frauen mit 40 Prozent.

Je höher das Nettoeinkommen, desto stärker offensichtlich die Motivation, die eigene Altersvorsorge zu überprüfen. In Haushalten, die über weniger als 2.000,- € netto verfügen, sind es lediglich 58,3 Prozent, die sich öfter als einmal mit ihrer möglichen Rente beschäftigt haben. Bei einem Einkommen über 3.000,- € netto dagegen schon 81,8 Prozent.

Fehlende finanzielle Mittel stellen dann auch die größte Hürde auf dem Weg zu einer ausreichenden Vorsorgeplanung dar, begründen 64 Prozent der Befragten ihre Zurückhaltung bei der Investition in die persönliche Alterssicherung. Es folgen Angst vor langfristigen vertraglichen Bindungen (36 Prozent) und das mangelnde Vertrauen in einen Anbieter auf lange Sicht (34 Prozent). Jeder Dritte fühlt sich von der Produktvielfalt überfordert und 22 Prozent erklären, einfach noch keinen passenden Anbieter gefunden zu haben.

„Doppelt“ für die Rente – mehr als ein Euro?

Konsum und private Altersvorsorge sind in der Regel zwei Dinge, die sich ausschließen. Wer ausgibt, kann nicht für die Rente sparen – wer für die Zukunft zurücklegt, hat weniger, um sich heute persönliche Wünsche zu erfüllen. Im Oktober kommen MasterCard und der Finanzdienstleister BHW mit einer Produktinnovation auf den Markt, mit der man beides verbinden kann: Die BHW RentenCard ist eine Kreditkarte, mit der Karteninhaber nicht nur bezahlen, sondern auch einen Beitrag zu ihrer persönlichen Altersvorsorge leisten können. Das Konzept: Wer eines von vier BHW Vorsorgeprodukten abschließt, kann die Karte nutzen. Für jeden Euro Umsatz, der getätigt wird, werden für den Inhaber BHW Rentenpunkte zur späteren Gutschrift auf dem gewählten BHW Vorsorgeprodukt gesammelt. Dabei entspricht der Wert der BHW Rentenpunkte 0,5 Prozent des jeweiligen Kartenumsatzes.

Mineralien in Deutschland kann weiter zu

Die Zahl der sozialhilfebedürftigen Kinder unter 15 stieg Ende 2004 auf rund 965.000 an, ein Zuwachs von 3,2 Prozent im Vorjahresvergleich. Jenseits von Berichten und Debatten um Ganztagsangebote steht vor allem ein grundlegendes

Problem immer noch zu sehr im gesellschaftlichen Abseits: Hungernde Kinder in Deutschland. Arm werden Kinder meist durch die Trennung und Scheidung der Eltern. Dieser Grund rangiert noch vor der Arbeitslosigkeit der Eltern.

Internet-Telefonie verdrängt Mobilfunk

Das herkömmliche Telefonnetz und der traditionelle Mobilfunk werden in den nächsten zehn Jahren durch die Internet-Telefonie weitgehend verdrängt. Dies ist das Resümee der „Internet-Agenda 2015“, die der eco Verband der deutschen Internetwirtschaft herausgegeben hat. Die im Rahmen der Agenda befragten 300 Mitgliedsunternehmen beschäftigten über 200.000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von ca. 40 Mrd. Euro jährlich. Laut eco-Expertenbefragung sind ein Drittel der Fachleute der festen Überzeugung, dass das klassische Telefonnetz in zehn Jahren tot sein wird. Ein knappes Viertel schätzt noch weitergehend, dass bis dahin die Internet-Telefonie auch den Mobilfunkmarkt erobert und die herkömmliche Mobiltelefonie weitestgehend verdrängt haben wird. 43 Prozent der Experten gehen nicht ganz so weit, sondern sagen der Internet-Telefonie nur einen „beträchtlichen Marktanteil“ voraus. 58 Prozent der Fachleute prognostizieren übrigens, dass mit der Standardisierung auf die Internet-Telefonie auch eine Vereinheitlichung bei den Geräten einhergehen wird: Smartphones, die Telefonieren, E Mail und Internet kombinieren, sollen in zehn Jahren für den Großteil der Bevölkerung zum Alltag gehören. Spannend wird die Frage, welche Gebühren die Telefonierer dann zu begleichen haben, insbesondere, ob es noch möglich ist, in IP-Netzen Verbindungsminuten zu erfassen und in Rechnung zu stellen.

Steuervereinfachung wichtiger als Steuern senken

Die Deutschen haben eine klare Vorstellung von einer Steuerreform. Nach einer Umfrage im Auftrag des Bundesverbandes deutscher Banken halten zwei Drittel der Bürger eine Steuervereinfachung für wichtiger als weitere Steuersenkungen. Dies zeigt, wie groß der Unmut über das hoch komplizierte, selbst für Fachleute kaum noch überschaubare Steuerrecht in Deutschland ist. Eine Vereinfachung des Steuersystems würde nicht nur zu mehr Akzeptanz bei den Menschen führen, sondern auch ökonomische Vorteile bringen. Denn die Steuerbürokratie hemmt die Leistungs- und Investitionsbereitschaft bei Unternehmen und Bürgern und sorgt für erhebliche zusätzliche Kosten. Dies meint zumindest der Bundesverband deutscher Banken.

Interessantes Dienstleistungsangebot für Kunden privater Bankverstellungen

Das neue bundesweit einmalige Dienstleistungsangebot von MBgut unterstützt ab sofort Versicherte bei Abrechnungsfragen gegenüber Ihrer

Privaten Krankenversicherung. Ein Team aus erfahrenen Medizinern und Praktikern aus dem Leistungsbereich der PKV übernimmt die notwendigen Schritte für eine erfolgreiche Kosten-erstattung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen. Zunehmender Kostendruck auf die Privaten Versicherer führt immer häufiger zur Ablehnung von Leistungen, die in der Vergangenheit noch anstandslos erstattet wurden. Teilweise wird die Kostenerstattung bewusst verzögert oder – mit dem Hinweis auf eine erforderliche weitergehende Prüfung – verschleppt. Darüber hinaus lässt ein Mangel an Transparenz viele Versicherungsnehmer an der vermeintlichen Übermacht der Versicherer scheitern.

Vor diesem Hintergrund berät das Team von MBgut sowohl, wenn schon strittige Kostenbelege vorliegen, als auch bereits vor der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen. So kann im Vorfeld schon geklärt werden, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz für den geplanten Klinikaufenthalt oder die empfohlene Akupunkturbehandlung besteht. Dadurch entfallen die oft langwierigen und nervenaufreibenden Verhandlungen mit dem Versicherer – Sachverhalte werden dem Krankenversicherer gegenüber kurz und prägnant geschildert; lange und umständliche Schriftwechsel so vermieden. Im Bereich Abrechnungsservice können Versicherungsnehmer über MBgut alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Kostenerstattung gegenüber dem Versicherer anfallen, gegen Zahlung einer einmaligen Jahres-Pauschale durchführen lassen. Neben dem Führen des gesamten Schriftwechsels wird beispielsweise auch der Zahlungsverkehr überwacht. Eine einfache Beauftragung und Bevollmächtigung ist dafür ausreichend.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeit im Internet unter:

⇒ <http://www.mbgut.de>

Kindergeld

Eltern eines behinderten Sohnes bekommen kein Kindergeld, wenn die Behinderung erst nach Ablauf des 27. Lebensjahres aufgetreten ist. Ein einjähriger Grundwehrdienst verschiebt diese Altersgrenze nicht auf 28 Jahre (BFH, III R 86/03).

Reisen – nachträglicher Kerosinzuschlag

Kerosinzuschläge können nur bei einzeln gebuchten Flügen nachträglich anfallen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist bei bereits gebuchten Pauschalreisen ein nachträglicher Zuschlag nicht zulässig. Frühbucher haben also Rechtssicherheit. Die Klausel in den Geschäftsbedingungen, welche die Branche bisher nutzte, hat der Bundesgerichtshof verworfen. Wer sich später entscheidet, muss hingegen mit Aufschlägen auf den Katalogpreis rechnen.

Krankenversicherung für Studenten

Studienanfänger sollten prüfen, ob sie weiter über ihre Eltern krankenversichert sind – und deren Haftpflichtpolice nach wie vor für sie einspricht. Wenn der Hauptverdiener der Eltern ge-

setzlich krankenversichert ist, sind Studenten bis zum 25. Geburtstag kostenlos mitversichert. Die Dauer des geleisteten Wehr- oder Zivildienstes verlängert diese Frist. Einzige Einschränkung: Der Student selbst darf im Monat Einkünfte von maximal 345,- € erzielen – übt er einen Mini-Job aus, liegt die Grenze monatlich bei 400,- €. Besteht kein Anspruch auf die Familienversicherung, müssen sich Studierende selbst kranken- und pflegeversichern. Im Wintersemester 2005/2006 beträgt der Monatsbeitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bis zum 23. Geburtstag 55,45 €, danach für Kinderlose 56,62 €. Bafög-Bezieher erhalten einen Zuschuss. Die Versicherung besteht längstens für 14 Fachsemester und endet spätestens mit dem 30. Geburtstag. Anschließend ist eine freiwillige Krankenversicherung möglich – in einer Kasse oder bei einem privaten Versicherer.

Studenten können nach Studienbeginn beantragen, dass sie von der gesetzlichen Pflichtversicherung befreit werden, um sich privat zu versichern. Der Einsteigertarif der DKV kostet beispielsweise für 20-jährige Studenten rund 93,- €, für Studentinnen 135,- €. Besteht über die Eltern ein Beihilfeanspruch, kann sich eine private Police lohnen. Der Anspruch endet jedoch mit dem 27. Geburtstag, dann muss der Beihilfeanteil ebenfalls privat versichert werden. Bezüglich der Haftpflichtversicherung gilt: Grundsätzlich sind Kinder, die sich in der ersten Ausbildung befinden, über ihre Eltern mitversichert – selbst dann, wenn sie nicht mehr zu Hause wohnen. Manche Unternehmen legen aber Altersgrenzen fest.

Zugewinnausgleich – Verkauf von Lebensversicherungen

Mit seinem Urteil zum Rückkaufswert von Lebensversicherungen hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechte der Lebensversicherten gestärkt. Nach dem bereits am 26. 7. 2005 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) zur Transparenz bei der Renditeermittlung von Lebensversicherungen hat damit bereits zum zweiten Mal innerhalb weniger Wochen ein Bundesgericht das Geschäftsgebaren der Lebensversicherer in verbraucherfreundlichere Schranken gewiesen.

Anders als die Versicherungsunternehmen hat der Sekundärmarkt für verkaufswillige Lebensversicherungskunden schon vorher Preise ermittelt, die das jetzt vom BVG gesprochene Urteil beinhaltet. Jörg Flohr, Vorstandsvorsitzender des seit 2001 am Sekundärmarkt Lebensversicherung europaweit tätigen Luxemburger Unternehmens Partner in Life S.A. erklärt: „Unsere Kunden können durch den Verkauf ihrer Lebensversicherungen bis zu sieben Prozent Mehrerlös erwarten als im Falle einer Stornierung desselben Vertrages bei ihrem Lebensversicherer.“

Wer mit seinem Rentenbescheid nicht einverstanden ist, kann sich wehren

Eines der Grundprinzipien der deutschen Demokratie ist die Rechtsstaatlichkeit. Jeder hat

das Recht, sein Anliegen vor einer neutralen Stelle klären zu lassen. Dieses Recht gilt auch für die Rente. Wer etwa mit seinem Rentenbescheid nicht einverstanden ist, kann dagegen beim zuständigen Rentenversicherungsträger Widerspruch einlegen. Dies sollte innerhalb von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides schriftlich passieren. Der Widerspruch sollte selbstverständlich Hinweise auf den oder die Fehler im Bescheid enthalten, er sollte also begründet sein. Nur so können im Übrigen die neuen Aspekte in einem außergerichtlichen Verfahren, dem Widerspruchsverfahren, dann auch gesondert geprüft werden.

Der Bescheid wird einem unabhängigen Widerspruchsausschuss vorgelegt. Dieser überprüft den Bescheid daraufhin, ob die Einwände des Versicherten bzw. Rentners zu Recht bestehen: Wer mit der Entscheidung der Widerspruchsstelle, dem Widerspruchsbescheid, nicht einverstanden ist, kann dagegen Klage vor dem Sozialgericht erheben. Sowohl für den Widerspruch als auch für eine Klage werden keine Verwaltungskosten oder Gerichtskosten berechnet. In beiden Verfahren besteht übrigens grundsätzlich auch kein Anwaltszwang. Jeder, der gegen einen Bescheid vorgehen möchte, kann sich hier also selbst vertreten.

Wer sich anwaltlich vertreten lässt, dem können die entstandenen Kosten nur erstattet werden, wenn Widerspruch oder Klage stattgegeben wird. In jedem Verfahren wird aber geprüft, ob die notwendigen entstandenen außergerichtlichen Kosten ggf. anteilig erstattet werden können.

Nähere Informationen im Internet unter:

⇒ www.deutsche-rentenversicherung.de

Hartz IV: eheähnliche Lebensverhältnisse – bei Verdacht Hausbesuch

Was wir schon immer kritisiert haben, dass bei eheähnlichen Verhältnissen über Jahre weiter Unterhalt gezahlt werden muss, kommt jetzt über Hartz IV in die Schlagzeilen: Immer wieder haben wir darauf hingewiesen, dass derjenige, der „unterhält“, auch Unterhalt bezahlt. Zahllose Mitglieder haben versucht, ein eheähnliches Verhältnis nachzuweisen, um sich von Unterhaltslasten zu befreien. Sie haben Detektive und Anwälte bemüht und sind vor Gericht gescheitert.

Jetzt soll im Zusammenhang mit Hartz IV kontrolliert werden, ob Leistungsbezieher in eheähnlichen Verhältnissen wohnen und daher von ihrem Partner unterstützt werden müssten.

Außerdem sollen die Behörden die Daten aller Arbeitslosengeld-II-Bezieher in einer groß angelegten Telefonaktion überprüfen. Außerdem soll verhindert werden, dass junge Arbeitslose nur aus dem Elternhaus ausziehen, um mehr Sozialleistungen zu erhalten. Deshalb soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass Langzeitarbeitslose nur dann ein Anrecht auf Übernahme der Wohnkosten haben, wenn sie vor dem Erstbezug einer Wohnung die Zustimmung der Behörden einholen.

Zugleich verlangte der Chef des Ombudrates, die Kontrolle der Jugendlichen zu verstärken, mit denen Ausbildungsverträge oder Weiterbildungsmaßnahmen abgeschlossen worden

seien. Wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten würden, sollte es auch zu Leistungskürzungen kommen, betonte Rappé. Eine Lockerung der Hartz-IV-Gesetze bei der Anrechnung der Partnereinkommen oder eine generelle Anhebung des Arbeitslosengeldes II lehnt der Ombudsrat ab. Allerdings sollte der niedrige Ost-Satz an das Westniveau angeglichen werden.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) entscheidet zu Gunsten der Anleger und befreit sie von der Beweispflicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg fällt eine Entscheidung mit großer Tragweite für alle Bürger, die in den letzten Jahren ein Darlehen zur Finanzierung einer Immobilie oder eines Immobilien-Fonds abgeschlossen haben. Privatpersonen, die bei einer Bank einen Kredit genommen und den Vertrag nicht in den Räumen des betroffenen Instituts unterschrieben haben, erhalten nun gute Chancen, den Vertrag zu annullieren – vorausgesetzt, im Kreditvertrag wurde nicht ausdrücklich auf ein Widerrufsrecht nach dem Haustürgeschäftswiderrufgesetz hingewiesen. Das ist nicht selten der Fall, denn oft waren es Arbeitskollegen oder Versicherungsmakler, die am Wohnzimmerisch bei einer so genannten Analyse der wirtschaftlichen Situation zu einem Steuer sparenden Anlagemodell geraten und auch gleich einen Kreditvertrag aus der Tasche gezogen hatten. Dass es sich hierbei um ein klassisches Haustürgeschäft handelt, ist für den EuGH schon seit einem Urteil aus dem Jahr 2002 klar; allerdings musste bisher der Kreditnehmer beweisen, dass die Bank wusste, dass die Darlehen in Haustürsituationen, also außerhalb ihrer Geschäftsräume, abgeschlossen wurden. Das ist mit dem neuen Urteil vom Tisch. Der Kreditnehmer hat nun beste Chancen, seinen ungeliebten Kredit, den er meist zur Finanzierung einer Mietwohnung in den neuen Bundesländern aufgenommen hatte, los zu werden.

Ob dem einzelnen Anleger ein Widerrufsrecht zusteht, hängt von vielen Faktoren ab. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, sich von einem Rechtsanwalt dahingehend beraten zu lassen, ob im individuellen Fall eine Haustürsituation vorlag und somit ein Widerrufsrecht besteht. Eine Erstberatung in solchen Fragen durch einen Anwalt kostet höchstens netto 190,- €, wenn sie mündlich erfolgt und der Mandat Verbraucher ist.

Jede vierte Arztrechnung ist nicht schlüssig oder sogar falsch – Was tun?

Alle Rechnungen sollten im Internet überprüft werden, denn den Arzthonoraren sind Grenzen gesetzt. Seit der Gesundheitsreform erhalten die Ärzte von den Kassen weniger Geld. Zum Ausgleich bemühen sie sich intensiver um Privatpatienten. Und die klagen immer öfter über hohe und nicht nachvollziehbare Rechnungen. Leider hat sich als normaler Satz eingependelt eine Art Höchstsatz von 2,3. Das ist mittlerweile Standard, wenn auch die private Krankenversicherung das nicht gerne sieht. Alles was

drüber hinausgeht, ist begründungspflichtig durch den Arzt. Maximal darf der Arzt den 3,5-fachen Satz berechnen, wenn er es vorher ankündigt und in der Rechnung ausführlich begründet. Kassenpatienten können unter <http://www.derprivatpatient.de> überprüfen, ob die ihnen vom Arzt verkauften so genannten individuellen Gesundheitsleistungen, für die sie selbst bezahlen mussten, korrekt berechnet worden sind. Sollte es Differenzen geben, mit dem Ergebnis zum behandelnden Arzt gehen. Wenn der nicht gesprächsbereit ist, sich an den Versicherer wenden, der sich um eine kundenfreundliche Lösung bemühen wird.

Verkauf einer Immobilie – Sinn eines Gutachtens für Käufer und Verkäufer

Ein Gutachten hilft, den objektiven Wert eines Grundstückes oder einer Immobilie zu ermitteln. Besteht z.B. in Scheidungsaussensetzungen, in Nachlassangelegenheiten, bei Geschäftsübergaben oder Bewertungen etc. kein Einvernehmen über den Wert einer Immobilie, so hilft das durch einen unabhängigen Sachverständigen ermittelte Gutachten, weiteren Streit zu vermeiden.

Im Fall des Kaufs oder Verkaufs einer Immobilie empfiehlt sich das Einholen eines Gutachtens. Als Käufer gehen Sie so sicher, nicht zuviel gezahlt zu haben, weil z.B. Baumängel, Baulasten oder die Bewertung der Lage nicht richtig gesehen und beurteilt wurden. Als Verkäufer liefert Ihnen das Gutachten ein gutes Verkaufsargument und einen Aufschluss über den zu erzielenden Preis. Sie verkaufen so nicht unter Wert.

Auch in steuerlichen Angelegenheiten mit dem Finanzamt (z.B. bei der Ermittlung der Erbschaftssteuern) oder für Banken zur Ermittlung von Beleihungswerten sind Gutachten hilfreich, wenn nicht gar zwingend erforderlich.

Wer über den Kauf eines Hauses oder einer Wohnung nachdenkt, sollte den Wert der Immobilie am besten selbst ermitteln, raten Experten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben darüber zu machen, berichtet die Zeitung „Finanztest“. Selbst wenn der Verkäufer dem Interessenten ein Wertgutachten mit überhöhtem Verkehrswert überreicht, kann er demzufolge im Normalfall nicht haftbar gemacht werden. „Finanztest“ bezieht sich dabei auf einen Fall, bei dem einem Käufer eine Wohnung im vermeintlichen Wert von knapp 205.000,- € verkauft worden war. Obwohl ein gerichtlicher Sachverständiger den Wert der Immobilie dann während des Verfahrens auf weniger als die Hälfte des Betrages schätzte, hatte der getäuschte Käufer nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf keine Ansprüche.

Die Verbraucherschützer raten daher, vor dem Immobilienkauf einen Sachverständigen mit der Wertermittlung zu beauftragen. Dabei sind auch die örtlichen Industrie- und Handelskammern behilflich. Die Kosten der Gutachten orientieren sich dabei am Wert der Immobilie.

Orientierungshilfe bei der Wertermittlung einer Immobilie soll auch der sogenannte „Gebäudepass“ bieten. Das Bundesministerium für Verkehr,

Bau und Wohnungswesen will mit diesem freiwilligen Nachweis für mehr Transparenz auf dem Immobilienmarkt sorgen. Der „Gebäudepass“ wird in der Regel von Architekten oder Bauträger ausgestellt und enthält die wichtigsten technischen und baulichen Informationen über das Objekt.

Dazu gehören auch Kurzbeschreibungen der Baukonstruktion und der Angaben zu Energiebedarf und Schallschutz. Der Vorteil: Bei einem späteren Verkauf des Hauses können damit wichtige Informationen für die Wertermittlung des Objektes nachgewiesen werden.

Die **Verkehrswertermittlung** erfordert ein Spezialwissen aus allen Bereichen des Immobilienmarktes. Es sind umfassende Kenntnisse des Grundstücks- und Baumarktes, der Preise und Kosten im Baugewerbe und der ortsüblichen Mieten und Pachten erforderlich. Daneben werden technische Grundkenntnisse (Baukonstruktion, Baumethoden, Baustoffe, Baustatik, Verdingungsordnung für Bauleistungen, einschlägige DIN-Normen), rechtliche Kenntnisse zum Bau- und Bodenrecht, zur Baunutzungsverordnung, Landesbauverordnung und zum Erschließungsrecht, Erbbaurechtsverordnung, zum Wohnungseigentumsgesetz und zu den Gesetzen und Verordnungen über Mieten erfordert. Selbstverständlich werden auch allgemeine Grundkenntnisse über den Teil Sachenrecht des BGB einschließlich der Nebengesetze (z.B. Sachbegriff, wesentliche Bestandteile, Grundpfandrechte, Grunddienstbarkeiten) sowie über die Grundbuchordnung benötigt.

Ein **Privatgutachten** von einem unabhängigen, fachkundigen Sachverständigen hilft in vielerlei Hinsicht. Als Verkäufer einer Immobilie und oder eines Grundstückes wissen Sie, was für einen realen Preis Sie für Ihre Objekt ansetzen können und werten Ihre Verkaufsexpertise mit einem entsprechendem Gutachten auf. Als Käufer stellen Sie sicher, dass das Objekt frei von wertmindernden Mängeln ist, die ohne fachkundige Begutachtung womöglich erst nach Jahren augenfällig werden und Sie dann teuer zu stehen kommen. In **Nachlassangelegenheiten** oder im Falle einer sonstigen Vermögenstrennung (z.B. Ehescheidungen) helfen unabhängige Gutachten häufig Streit, Ärger und teure gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. In jedem **Zwangswertermittlungsverfahren** setzt das Gericht einen Verkehrswert fest. Das Gericht beauftragt regelmäßig einen öffentlich bestellten oder einen freien Gutachter (wenn Einigung der Parteien über einen freien/unabhängigen Gutachter besteht!), der nach einem Ortstermin ein Verkehrswertgutachten erstellt.

Insbesondere im Zusammenhang mit Erbschaften und Schenkungen ist die Wertermittlung unter besonderen steuerrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Im Jahre 1999 ist das Erbschaftsteuergesetz entscheidend geändert worden. Die neuen **Erbschaftsteuer-Richtlinien** macht es erforderlich, sie entsprechend bei der Bewertung zu berücksichtigen, um den Steuerzahler vor Schaden zu bewahren und der Finanzbehörde die Bewertung vorzugeben. Eine Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Sachverständigen ist zu empfehlen.

Thomas H. Garthe,
Sachverständigenkanzlei GARTHE, Fürth

Vortrag über Trennung und Scheidung

AACHEN. Der gemeinnützige Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV e.V.) veranstaltet am Dienstag, 25. Oktober, einen öffentlichen Vortrag über Rechtsfolgen aus Trennung und Scheidung...

Fachanwältin gibt wichtige Hinweise

Stahlefeld (WB) - Trennung & Scheidung - Was ist dabei zu beachten? So lautet das Thema des Vortrags der Rechtsanwältin Gabriele Luig am Montag, 13. September...

Vermögenssteigerung bei Trennung

Magdeburg (rgm). Am Montag, dem 13. September, referiert ab 18 Uhr die Fachanwältin für Familienrecht Simone Kott, im Katharinenhaus (Seminarraum der evangelischen Erwachsenenbildung) in der Leibnizstraße...

Dein Haus, meine Schulden

Magdeburg (rgm). Am Montag, dem 13. September, referiert ab 18 Uhr die Fachanwältin für Familienrecht Simone Kott, im Katharinenhaus (Seminarraum der evangelischen Erwachsenenbildung) in der Leibnizstraße...

Rat bei Trennung oder Scheidung

KOBLENZ. Eine Ehe scheitert und die Partner trennen sich. Was sind die rechtlichen Konsequenzen? Ein Ratgeber gibt Antworten auf diese Fragen...

Testament fehlerhaft Vererben will gelernt sein

In den kommenden Jahren sollen angeblich Vermögen im Wert von zwei Billionen Euro vererbt werden. Ein Ratgeber erklärt, was bei der Testamenterrichtung zu beachten ist...

Trennung und Scheidung

REUTLINGEN. Auf Einladung des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) referieren die Rechtsanwältinnen Hilde Mutschler und Volker Spohn am Donnerstag, 20. Oktober, ab 19.30 Uhr im Hotelraum der Gaststätte 'Unter den Linden' über die rechtlichen Folgen von Trennung und Scheidung...

Im Internetforum des Isuv können Betroffene sich austauschen und Informationen zu Scheidung und Unterhalt bekommen.

Von Sara Maaekelburger. Nürnberg. Eine Scheidung ist eine sehr schmerzliche Erfahrung, über die niemand so schnell hinwegkommt. Bei der Bewältigung dieser schweren Zeit können Freunde und Familie helfen...

Juristischer Rat unter Laien

Derzeit stehen den Usern zwölf verschiedene Foren zur Verfügung. Ebenso viele Themen werden in den unterschiedlichen Foren diskutiert...

Erste Hilfe, wenn die Ehe endet

1300 User schreiben regelmäßig im Forum. Die Moderatoren arbeiten allezeit ehrenamtlich. Nur so lassen sich die Kosten senken und die Beteiligung am Forum kostenlos anbieten...

Nürnberg. Eine Scheidung ist eine sehr schmerzliche Erfahrung, über die niemand so schnell hinwegkommt. Bei der Bewältigung dieser schweren Zeit können Freunde und Familie helfen...

Derzeit stehen den Usern zwölf verschiedene Foren zur Verfügung. Ebenso viele Themen werden in den unterschiedlichen Foren diskutiert...

DEUTSCHLAND

ALLEN ZU HAUSE. Mehr als 300 Euro zahlt der Servicemonteur derzeit für seinen fest eingesetzten Sohn sowie die halbtägige arbeitende Frau. Geld zum Leben. Dabei kaum übrig, sagt der 31-Jährige...

Der Trick mit den Kindern

Die Rechnung, die der Computer ausgespuckt hat, frustriert die zweifache Mutter Petra Heusinger. Wenn das neue Unterhaltsrecht in Kraft tritt, werden in der Haushaltskasse der geschiedenen Familie 133 Euro fehlen...

Nach der Reform des Unterhaltsrechts bleibt bei den meisten geschiedenen Vätern noch weniger Geld übrig

Das Einkommen des Mannes reicht nicht aus, um die Unterhaltsberechtigten zu befriedigen. Deshalb wird eine so genannte Mangelüberbrückung durchgeführt, die dem Mann einen Selbstbehalt von 890 Euro zugeht...

SCHIEDUNG

Die Rechnung, die der Computer ausgespuckt hat, frustriert die zweifache Mutter Petra Heusinger. Wenn das neue Unterhaltsrecht in Kraft tritt, werden in der Haushaltskasse der geschiedenen Familie 133 Euro fehlen...

VERGLEICH DES HEUTIGEN MIT DEM NEUEN

Table with 2 columns: 'HEUTIG' and 'NACH DER REFORM'. Rows include Selbstbehalt für den Mann (890.00 vs 890.00), Unterhalt für Kind 1 (-148.36 vs -284.26), Unterhalt für Kind 2 (-124.38 vs -241.58), Unterhalt für Frau (-255.10 vs 0), Gesamterforderung (-528.84 vs -528.84), Steuererhalt durch Respektierung (+133.84), and Steuerersparnis (0).

„Die Reform des Unterhaltsrechts ist ein großer Betrag. Sie nützt nur dem Staat“

„Die Reform des Unterhaltsrechts ist ein großer Betrag. Sie nützt nur dem Staat“, kritisiert Eckhard Benkeberg, Familienrechtler aus Emmertshausen, die geplante Reform des Unterhaltsrechts als großen Betrug zu bezeichnen. Er fordert die Regierung auf, die Opposition zum Unterhaltsrecht zu fördern...

Selbständigkeit verloren? Überschuldet?

Direkte, menschliche, praktische und unbürokratische Hilfe bietet die DGV, die Deutsche Gesellschaft für Verbraucherentschuldung. Information unverbindlich und kostenfrei bei der BuGeschSt Nürnberg

Auch ich frage mich heute: Was habe ich falsch gemacht? Sicher konnte ich nicht diese Vereinbarung unterschreiben, aber hätte ich gewusst, dass mir noch zahllose Prozesse bevorstanden, ich hätte wohl unterschrieben.

Wenn ich Bilanz ziehe, so bin ich nach Jahren des Prozessierens gesundheitlich angeschlagen, habe zwar fast 1.000,- € mehr als sie mir zubilligen wollte, stottere noch meine Anwaltsrechnung ab, die hoch, aber okay war. Es dauerte zwei Jahre, bis ich wieder mit meinen Kindern regelmäßig Kontakt hatte. Möglicherweise verdanke ich das gar ihrem neuen Freund, der mehrmals vermittelte. Aber das Prozessieren ist noch nicht zu Ende. Der Zugewinnausgleich wird wohl 2006 vor dem OLG entschieden.

Überhaupt, wie haben Sie es geschafft, dass die Kinder bei Ihnen geblieben sind? Fakt ist wohl bei jeder Scheidung, sie lässt sich menschlich in der Anfangsphase besser ertragen, wenn die Kinder bei einem sind. Ich hatte einfach zu wenig Zeit, um mich um die Kinder zu kümmern, da ich oft am Tag mehr als zehn Stunden arbeite.

Ich denke, Sie und ich, wir sind an die falsche Frau geraten, waren zu blauäugig, gutgläubig, naiv. Wir haben vor lauter Arbeit nicht mehr auf die Familie, die Frau geachtet. Inzwischen weiß ich, dass nicht alle Frauen so handeln. *B. M. *, Hessen*

* Das Mitglied möchte anonym bleiben, weil noch ein Verfahren anhängig ist.

Was läuft? Mitmachen und Mitbestimmen!

1. Im Forum anmelden, mitdiskutieren, abstimmen: <http://forum.isuv.org/search.php?searchid=22674>
2. Nehmen Sie zahlreich Stellung zum **Brennpunkt in diesem Report**, j.linsler@isuv.de
3. Gefragt und für uns wichtig ist weiterhin Ihre Meinung zur Reform des Unterhaltsrechtes, j.linsler@isuv.de
4. Haben Sie Interesse, sich als Moderator des Forums zu engagieren? Eine kurze Mail j.linsler@isuv.de
5. **Haben Sie Interesse an der Mitarbeit am Report? Wollen Sie Beiträge schreiben, Rubriken betreuen, das Layout verbessern, im Redaktionsteam mitarbeiten, ... Ihre Vorschläge in einer kurzen Mail an j.linsler@isuv.de**
6. Gerne gesehen und viel beachtet: Ihre Kritik, Ihre Anregungen, Ihre Stellungnahme zu Artikeln in Form von Leserbriefen: Mail j.linsler@isuv.de
7. **Welche Themen sind im Report unterrepräsentiert?** Eine kurze Mail j.linsler@isuv.de

Audio-Video-Archiv



Sind Sie im Fernsehen oder im Radio – ob privat, regional oder öffentlich-rechtlich – aufgetreten und haben dazu eine Aufzeichnung? Sind ISUV-Aktivitäten im Fernsehen geplant? Bitte teilen Sie uns dies mit. Haben Sie Mitschnitte von „relevanten“ Sendungen im Fernsehen oder Radio? Ihre Auslagen werden natürlich ersetzt.

ISUV-Geschäftsstelle „Audio-Video-Archiv“ z.H. Hermann Hupfer, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

Aktuelles Thema

Leserbrief zu ISUV-Report, September 2005/3, Artikel „Wehe dem, der scheitert?“ von Rudolf Breitenbach

Den Abdruck des Artikels von Herrn Breitenbach im letzten Report finde ich erfreulich, da ich glaube, dass für viele Geschiedene und Zweitfamilien zusätzlich zu allen möglichen materiellen Problemen auch noch die Schwierigkeiten mit ihren Kirchengemeinden hinzukommen, von denen sie eigentlich Hilfe erhalten sollten. Ich denke, dass es kaum entschiedene Christen gibt, die das Ideal der Treue in der Ehe nicht bejahen; dennoch war für mich, wie für viele andere auch, der Schritt zur Scheidung unumgänglich. Aufgrund vieler Unglaubwürdigkeiten und Ungereimtheiten gehe ich schon lange nicht mehr in die katholische Kirche, habe aber festgestellt, dass der Umgang mit Scheidung und Wiederheirat keineswegs nur ein *katholisches* Problem ist.

Der Weg meines jetzigen Mannes, der Pastor einer Freikirche war, ist vor und nach seiner eigenen Scheidung alles andere als rosig gewesen. Dahingehend, dass er bis zum heutigen Tage keine neue Anstellung als Pastor (was ja nicht nur sein erlernter Beruf, sondern ebenso seine Berufung ist), noch nicht einmal für andere gemeindliche Aufgaben, gefunden hat. Was wiederum die materiellen Probleme noch mehr vergrößert. Ich nehme an, dass es etliche andere ISUV-Report-Leser aus nicht-katholischen Gemeinden gibt. Daher wäre ein ergänzender Artikel aus evangelisch/freikirchlicher Sicht in einer der nächsten Ausgaben meiner Meinung nach sehr wünschenswert. *Birgit B.*

Einen entsprechenden Artikel finden Sie in dieser Ausgabe.

Warum eine höhere Geburtenrate?

Immer wieder sind sich alle Artikelschreiber im ISUV-Report darüber einig, dass eine höhere Geburtenrate das Ziel der Politik sein müsse, dass Deutschland dringend mehr Kinder brauche. Ich frage mich: Wie blind muss man sein, um zu übersehen, dass der Ar-

ir weisen darauf hin, dass es sich um Meinungsäußerungen von Mitgliedern handelt, die mit der Meinung der Redaktion nicht übereinstimmen müssen. Die Redaktion ist der Meinung, dass das Leserforum eine Plattform ist, die die Vielfalt der Standpunkte und Meinungen von ISUV-Mitgliedern widerspiegeln soll. Jedem Mitglied wird hier ein Forum zur Verfügung gestellt, um seine Meinung zu äußern und um Kontakt zu anderen Mitgliedern aufzunehmen, die ähnlich denken und ähnliche Probleme haben. *Die Redaktion*

beitsmarkt immer schlechter wird und das nicht nur für Ältere, sondern auch für Jugendliche, Schulabgänger?

Wie realitätsfern muss man sein, um zu glauben, dass arbeitslose Jugendliche in die Rentenkasse einzahlen werden? Wie blind muss man sein, um die Umweltzerstörung, die durch mehr Menschen nur schlimmer wird, ignorieren zu können? Und wie blind muss man sein, um zu übersehen, dass es eine Menge Kinder in Deutschland gibt, selbst wenn die Eltern mitunter nicht deutscher Abstammung sind? Sollten wir uns nicht erst einmal Gedanken um die Zukunft dieser Kinder machen, bevor wir nach Staatssubventionen für noch höhere Geburtenraten schreien?

Alexander Leisterer, Würzburg

Schwer zu sagen ...

Report 105, Brennpunkt, „Was habe ich falsch gemacht?“

Schwer zu sagen; jedenfalls war meine Scheidung noch teurer; ca. 35.000,- € jeder. Viele Anwälte sind gewissenlose Geldschneider, die die Partner aufhetzen. Mäßigung gibt es selten. Wahrscheinlich verstand die Exfrau unter einvernehmlicher Scheidung eine Kapitulation Ihrerseits. Sie wollte nicht verhandeln. Sie war ja schon vor ihrem vermeintlichen nächtlichen Einigungsversuch beim Anwalt und hatte die Scheidung eingereicht. Sie meinte es nicht ehrlich.

Seien Sie froh, dass die Kinder halbwegs ungeschädigt geblieben sind; meistens sind sie psychisch geschädigt. Sonst gilt immer: „Weg mit Schaden!“ Kinder brauchen ihre Ruhe. *Herbert Maurin, Hamburg*

Fast mein Fall

Report 105, Brennpunkt, „Was habe ich falsch gemacht?“

Wie sich die Fälle doch oft gleichen! Ich dachte, die beiden Exfrauen kennen sich und haben voneinander „gelernt“. Auch ich habe nach zwei Jahren erfahren, dass die Scheidung schon ein Jahr vorher vorbereitet wurde. Was mich da schon wunderte, dass mein Schreibtisch mehrmals nicht seine gewohnte Ordnung hatte. Ich sprach meine Exfrau darauf an, jedoch war sie immer empört, was ich mir da wohl einbilde ...

Auch sie hatte schon ihre Wohnung gemietet, ihren Anwalt kontaktiert, kurz, ich fiel aus allen Wolken, als der erste Brief kam. Auch sie wollte angeblich alles gütlich regeln: Ich sah mich mit einer Unterhaltsforderung konfrontiert, die einfach so in die Welt gesetzt war: Sie sollte 3.190,- € Unterhalt bekommen, mir sollten 784,- € bleiben. Der geniale Vorschlag des Anwalts: Ich sollte die Wohnung vermieten und in die Kellerwohnung – 32 Quadratmeter groß – ziehen, so könne ich mein Einkommen erheblich verbessern. Obwohl die Kinder schon elf und zwölf Jahre alt waren, wollte meine Ex nicht arbeiten.

Mit diesen Bestimmungen wurde mir ein Vertrag vorgelegt, den ich möglichst schnell unterschreiben sollte. Auf die elterliche Sorge und möglichst auch auf Umgang sollte ich verzichten. Begründet wurde dies damit, dass die Kinder jetzt Ruhe brauchen. Als ich nicht gleich unterschrieb, wurde mir vorgeworfen, streitsüchtig und egozentrisch zu sein.

Ähnlich wie im Brennpunkt geriet ich über den ISUV an den richtigen Anwalt. Als er die Vereinbarung las, schüttelte er nur den Kopf über das Machwerk des Kollegen. Und dann fiel da noch ein wichtiger Satz, den ich hier erwähnen möchte: Mit solchen Schriftsätzen wird der Ruf der Anwaltschaft kaputtgemacht.